

Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Giovanoli, F. / Buri, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1960)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
SANITÄTSDIREKTION DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1960

Direktor: Regierungsrat Dr. F. GIOVANOLI

Stellvertreter: Regierungsrat D. BURI

Allgemeines

Auf 1. Januar 1960 trat das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung in Kraft. Durch das neue Versicherungswerk wird eine wesentliche Lücke in der schweizerischen Sozialversicherung geschlossen. Von besonderer Bedeutung ist die klare Umschreibung des Invaliditätsbegriffes. Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit. Um einen Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend machen zu können, müssen somit diese beiden Bedingungen erfüllt sein, nämlich eine gesundheitliche Schädigung und eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit. Als invalid gelten aber auch Minderjährige mit einem geistigen oder körperlichen Gesundheitsschaden, wenn dieser Gesundheitsschaden wahrscheinlich eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird. Die soziale Bedeutung dieses Werkes für die Bevölkerung tritt klar in Erscheinung. Insbesondere auch auf dem Gebiete des Gesundheitswesens werden erfreuliche Auswirkungen zum Segen hart geprüfter Mitmenschen zu verzeichnen sein. Im Rahmen der im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vorgesehenen Eingliederungsmassnahmen hat der Versicherte Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die berufliche Eingliederung gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor grösserer Beeinträchtigung zu bewahren. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle auf weitere bedeutende Teilgebiete der eidgenössischen Invalidenversicherung einzutreten. Tatsache ist, dass die Invalidenversicherung eine wirksame Hilfe bringt.

Medizinische Massnahmen zur Eingliederung Behinderter erfordern oft beträchtliche finanzielle Mittel. Dank der Invalidenversicherung wird es möglich sein, auf diesem Gebiet bedeutend mehr zu leisten und die Ge-

schädigten namentlich durch Vorkehren chirurgisch-orthopädischer, physiotherapeutischer oder psychotherapeutischer Art zu behandeln und einer bessern Zukunft entgegenzuführen.

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben

a) Gesetzliche Erlasse. Folgende gesetzliche Erlasse fallen in den Geschäftskreis der Sanitätsdirektion:

1. Der Volksbeschluss vom 25. September 1960 über die bauliche Reorganisation der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay. – Dieser Volksbeschluss wurde mit grosser Mehrheit angenommen. Für die bauliche Reorganisation des Hauptgebäudes wurde ein Kredit von Fr. 1 940 000. – bewilligt. Das Projekt umfasst die Errichtung einer neuen Anstaltsküche, die Umgestaltung der Heizungszentrale, die Erneuerung von sanitären Anlagen, die Errichtung von neuen Esszimmern für das Personal, den Umbau von Kellern, die Renovation der medizinischen Abteilung und verschiedene andere Arbeiten. Der Hauptteil des angeforderten Kredites wird für die Errichtung einer neuen Anstaltsküche beansprucht. Die alten Einrichtungen bestehen seit der Gründung der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay im Jahr 1899.

2. Das Dekret betreffend die pfarramtlichen Obliegenheiten in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen vom 16. November 1960. – Bis anhin wurde die seelsorgerische Betreuung der Anstaltsinsassen Waldau und Münsingen von einem vollamtlichen Anstaltsgeistlichen besorgt. Dieser ist im Verlaufe des Berichtsjahres zurückgetreten; von einer Neubesetzung des Postens wurde aus Zweckmässigkeitsgründen abgesehen.

Durch das Dekret vom 16. November 1960 wird nunmehr die religiöse Pflege der Insassen der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen durch Predigt, Seelsorge und Fürsorge der Kirchgemeinde Münsingen übertragen, währenddem die Kirchgemeinde Bolligen mit der Durchführung der pfarramtlichen Obliegenheiten in der Anstalt

Waldau beauftragt wird. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurde die Hilfspfarrstelle der Kirchgemeinde Münsingen in eine vollamtliche Pfarrstelle umgewandelt. Das Dekret bestimmt ferner, dass der Regierungsrat der Kirchgemeinde Bolligen zur Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgabe die Errichtung einer Hilfspfarrstelle bewilligen kann.

3. Der Tarif der sanitätspolizeilichen und gerichtsarztlichen Verrichtungen im amtlichen Auftrag vom 23. Dezember 1960. — Dieser Tarif war bisher integrierender Bestandteil des Tarifes für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 26. Juni 1907. Es schien zweckmässig, diesen Abschnitt zu verselbständigen, wie dies in analoger Weise schon beim Tarif für die Verrichtungen der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden (vom 16. Juli 1954) erfolgt ist.

b) *Kreisschreiben*. Nebst den alljährlichen Rundschreiben hat die Sanitätsdirektion folgende Kreisschreiben und Verfügungen erlassen:

1. Mit Kreisschreiben Nr. 175 vom 20. Januar 1960 wurden die bernischen Krankenanstalten über die Kennzeichnung von Motorfahrzeugen der Sanität orientiert. Auf Grund einer Rundfrage bei den zuständigen kantonalen Instanzen und von Versuchen, die mit verschiedenen Warnvorrichtungen durchgeführt wurden, hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gestützt auf die MFV und in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 9. März 1959 unter anderem verfügt, dass Motorfahrzeuge der Sanität als optische Signalisation blaues Dreh- oder Blinklicht zu verwenden haben. Als akustische Warnvorrichtung für Motorwagen der Sanität wird ein wechseltöniges Zweiklanghorn vorgeschrieben, das vom Führer bedient werden kann, ohne das Steuer loszulassen.

2. Mit Kreisschreiben Nr. 176 vom 15. Juni 1960 an die öffentlichen Sanatorien, Spitäler und Anstalten mit Tuberkulose-Abteilungen sowie die Tuberkulose-Fürsorgestellen des Kantons Bern musste leider die Tuberkulose-Kostgeldordnung vom 30. September 1958 im Sinne von Taxgelderhöhungen abgeändert werden. Diese sind auf die weiterhin gestiegenen Selbstkosten und die daraus entstehenden grossen Betriebsdefizite zurückzuführen. Die Grundtaxe in der allgemeinen Abteilung ist für Erwachsene von Fr. 9.— auf Fr. 10.— erhöht worden. Die Betriebsdefizite werden teilweise durch Bundes- und zur Hauptsache durch Kantonsbeiträge gedeckt. Die letzteren betragen allein für das Jahr 1959 über 1,4 Millionen Franken. Die Sanatorien rechnen mit einer weitem Erhöhung der Kosten.

II. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden

1. *Aufsichtskommission des kantonalen Frauenspitals*. Im Berichtsjahr trat Herr Grossrat Ernst Scherz, Gstaad, als Mitglied der Aufsichtskommission zurück. An seiner Stelle wurde Herr Fritz Krähenbühl, Restaurateur in Bern, gewählt. Ebenso ist Herr Otto Wirz, Bern, altershalber zurückgetreten. Beiden Herren gebührt Dank für ihren Einsatz zum Wohle des Frauenspitals.

Die Arbeiten der Aufsichtskommission wurden in 6 Sitzungen erledigt. Am 16. November wurde das in der

Eingangshalle erstellte Mosaik von Frau Ruth Stauffer mit einer schlichten Feier eingeweiht.

2. *Aufsichtskommission der bernischen Heil- und Pflgeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay*. Im Berichtsjahr versammelte sich die Aufsichtskommission zweimal zu einer Plenarsitzung. Während an der einen Sitzung die üblichen Geschäfte behandelt wurden, diente die andere ausschliesslich der Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag für die Wahl des Ökonomen des Landwirtschaftsbetriebes Bellelay. Ferner besichtigte die Kommission die neue Klinik der Heil- und Pflgeanstalt Rosegg in Solothurn und stattete am gleichen Tag der Kinderbeobachtungsstation Gotthelfhaus in Biberist einen Besuch ab.

Die landwirtschaftlichen Fachleute der Aufsichtskommission hatten sich wieder eingehend mit dem Wiederaufbau der abgebrannten Scheune in Bellelay zu befassen. Zur Ausarbeitung des Raumprogrammes und zur Beschlussfassung über die technische Einrichtung der Scheune fanden verschiedene Sitzungen und Besichtigungen statt.

Die üblichen Inspektionen der Anstalten durch die drei Subkommissionen zeitigten durchwegs erfreuliche Ergebnisse.

Entlassungsgesuche trafen 9 (im Vorjahr 7), Versetzungsgesuche 1 (im Vorjahr 4) und Beschwerden 2 (im Vorjahr 2) ein. Sie erwiesen sich alle als unbegründet und mussten abgewiesen werden.

Im November 1960 starb Herr Léopold Christe, Pruntrut, der seit 13 Jahren Mitglied der Aufsichtskommission war und sehr wertvolle Dienste leistete. Als neues Mitglied trat Herr Grossrat Péquignot, Saignelégier, in die Kommission ein.

3. In einer Sitzung beriet die *medizinische Sektion des Sanitätskollegiums* über die von Herrn Prof. Dr. med. B. Fust im Auftrage der Sanitätsdirektion verfassten Richtlinien für die Prophylaxe der Staphylokokkeninfektion bei Neugeborenen und Wöchnerinnen. Auf dem Zirkulationsweg begutachtete die Sektion 3 Friedhofprojekte, lehnte ein Moderationsgesuch ab und hatte sich zu einer Beschwerde zu äussern.

Die *zahnärztliche Sektion* lehnte auf dem Zirkulationsweg 3 Moderationsgesuche ab, empfahl in einem andern Fall dem Zahnarzt, seine Rechnung um Fr. 120.— zu reduzieren.

Die *pharmazeutische* und die *Veterinär-Sektion* hielten im Berichtsjahr keine Sitzung ab.

Einige Beschwerden und Moderationsgesuche konnte die Sanitätsdirektion durch Vermittlung zwischen den Parteien direkt erledigen.

Zu beklagen ist der plötzliche Hinschied des Herrn Prof. Dr. A. Ott, der seit einigen Jahren der zahnärztlichen Sektion als Präsident vorstand. Durch seine gewissenhafte Begutachtung, in Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern, hat er der Sanitätsdirektion grosse Dienste geleistet. Ein Nachfolger ist noch nicht gewählt.

4. Die *Aufsichtskommission für wissenschaftliche Tierversuche* hat im Berichtsjahr keine Sitzung abgehalten.

Auf Empfehlung der Kommission konnte einer Firma in Bern die Bewilligung zur Vornahme von wissenschaftlichen Tierversuchen erteilt werden.

III. Medizinalpersonen

A. Bewilligung zur Berufsausübung

1. Der Regierungsrat hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 21 Ärzte, wovon 1 Frau, darunter 10 Berner und 11 Bürger anderer Kantone, gegenüber 34 Ärzten, wovon 3 Frauen, im Vorjahr.
- b) 4 Tierärzte, wovon 2 Berner und 2 Bürger anderer Kantone, gegenüber 6 Tierärzten im Vorjahr.
- c) 12 Apotheker, wovon 6 Frauen, darunter 4 Berner und 8 Bürger anderer Kantone, gegenüber 8 Apothekern im Vorjahr.

2. Unsere Direktion erteilte ferner die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 10 Zahnärzte, darunter 7 Berner und 3 Bürger anderer Kantone, gegenüber 8 Zahnärzten im Vorjahr.
- b) 2 Zahnarztassistenten, gegenüber 3 Zahnarztassistenten im Vorjahr.
- c) 4 Apothekerassistenten, wovon 2 Frauen, gegenüber 2 Apothekerassistenten, wovon 1 Frau, im Vorjahr.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen

Die Experten des Apothekeninspektorates haben im Jahre 1960 folgende amtliche Inspektionen ausgeführt:

1. in öffentlichen Apotheken, anlässlich:	1960	1959
Neueröffnungen	4	2
Handänderungen	3	2
Verwalterwechsel	—	—
periodische Inspektionen	18	10
Nachinspektionen	1	—
ausserordentliche Inspektionen	—	—
Verlegung, Umbau	—	—
Total	26	14
2. in Privatapotheken, anlässlich:		
a) bei Ärzten:	1960	1959
Neueröffnungen	8	10
periodische Inspektionen	14	17
Handänderungen	—	—
Nachinspektionen	—	1
ausserordentliche Inspektionen	—	—
b) in Spitälern und Anstalten	5	3
c) bei Tierärzten:	—	—
Total	27	31

Im Betriebsjahr sind folgende Betriebsbewilligungen erteilt worden.

	1960	1959
Apotheken	5	3
Privatapotheken	6	13
Spitalapotheken	—	—
Total	11	16

Entsprechend den Bestrebungen, bald einen Inspektionsturnus von 4 Jahren (für die einzelne Apotheke) zu verwirklichen, haben die periodischen Inspektionen gegenüber den Vorjahren weiter zugenommen. Beim Durchgehen der Inspektionsberichte fällt auf, dass die Prädikate «gut» und «sehr gut» erfreulicherweise immer häufiger werden. In keinem der Berichte mussten schwerwiegende Mängel festgehalten werden. Die gleiche gute Note beanspruchen auch die Privatapotheken.

C. Bestand der Medizinalpersonen, Apotheken und Drogerien auf den 31. Dezember 1960

Ärzte 850, wovon 26 mit Grenzpraxis und 69 Frauen, gegenüber 840, wovon 69 Frauen, im Vorjahr. 11 Ärzte sind gestorben und 3 Ärzte aus dem Kanton weggezogen.

Zahnärzte 392, wovon 22 Frauen, gegenüber 385, wovon 22 Frauen, im Vorjahr.

Apotheker 225, wovon 50 Frauen, gegenüber 213, wovon 46 Frauen, im Vorjahr.

Tierärzte 177, wovon 3 Frauen, gegenüber 174, wovon 3 Frauen, im Vorjahr.

Hebammen 359, gegenüber 344 im Vorjahr.

Öffentliche Apotheken bestehen 140.

Drogerien gibt es 260.

IV. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung

Auf Grund von Anzeigen der Sanitätsdirektion oder der Polizeiorgane wurden wie in den Vorjahren wiederum eine erhebliche Anzahl von Personen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, die Verordnung vom 29. Oktober 1926 über die Ausübung der Zahnheilkunde und die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften bestraft. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Tatbestände lassen sich folgende Gruppen der strafbaren Widerhandlungen unterscheiden:

1. *Strafbare Verletzungen der Berufspflichten von Medizinalpersonen*, d. h. von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen und Tierärzten bei der Ausübung des Berufes.

Ein Tierarzt stellte ein falsches Zeugnis aus und wurde deswegen zu einer Busse von Fr. 150.— verurteilt.

2. *Der Verkauf im Umherziehen oder mittelst Automaten, die Bestellaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufslokalen und der Kleinverkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenstände für Heilzwecke oder Gifte durch unbefugte Personen*, wie z. B. Geschäftsreisende, Hausierer, Vertreter, Inhaber von Kräuterhäusern, Herboristen usw. oder durch Drogisten, die Heilmittel unter Missachtung der Verkaufsabgrenzung abgeben.

Die Mehrzahl dieser Widerhandlungen wurde wiederum von ausserhalb des Kantons Bern wohnhaften Personen begangen, die teilweise nur mit geringfügigen Bussen bestraft wurden. In dieser Gruppe erwähnen wir folgende Fälle, in denen neben den Verfahrenskosten Bussen von Fr. 70.— und mehr auferlegt worden sind:

	Fr.
ein Naturarzt in Speicher (AR)	540.—
ein Vertreter in Luzern	340.—
der gleiche Vertreter	250.—
ein Vertreter in Bern	200.—
eine Geschäftsführerin in Herisau (AR)	200.—
ein Kaufmann in Herisau (AR)	150.—
ein Vertreter und Depothalter in Rothenburg (LU)	110.—
ein Kaufmann in Ilanz (GR)	100.—
ein Kaufmann und Marktfahrer in Zürich	100.—
ein Drogist in Meiringen	200.—
ein Drogist in Meiringen	160.—
eine Hausfrau in Grub (AR)	90.—
ein Bäckermeister und Händler in Sangernboden (BE)	70.—

Ausserdem ist die Sanitätsdirektion wiederum in den Besitz von zahlreichen weiteren Strafanzeigen gelangt, über deren Aburteilung bisher kein Bericht eingetroffen ist. Immer wieder gelingt es einer Anzahl von gewissenlosen Händlern, die Gutgläubigkeit der Bevölkerung auszunutzen und unkontrollierte, meist noch völlig unwirksame Heilmittel zu stark übersetzten Preisen abzugeben. Die Geprellten zahlen oft Fr. 100.— und mehr für «vielversprechende» Kurpackungen. Dasselbe «Heilmittel» ist jeweilen ausgerechnet bei der Krankheit des gutgläubigen Kunden speziell wirksam, und der Kurpfuscher bringt es auch fertig, den Preis entsprechend zu gestalten.

Im Falle eines zu einer bedingten Haftstrafe von 14 Tagen und einer Busse von Fr. 270.— Verurteilten hat der Grosse Rat eine Begnadigung abgewiesen.

Eine Drogerie machte sich durch den Verkauf verbotener Spezialitäten bemerkbar. Die gründliche Durchsuchung des Geschäftes durch das Inspektorat führte vorerst zu keinem Ergebnis. Zum nicht geringen Erstaunen der Inspektoren und der Polizei konnte aber das raffinierte Versteck dieser Ware ausfindig gemacht werden. In einem Hinterlokal befanden sich an der Wand einige Garderobehaken aus Holz, an welchen einige Kleidungsstücke hingen. Zog man an einem der Holzaken, öffnete sich eine getarnte Türe, deren Scharniere sich umwendig befanden, und gewährte Einblick in ein ansehnliches Lager an Heilmitteln, welche in Drogerien überhaupt nicht verkauft werden dürfen. Die Waren wurden sofort beschlagnahmt.

Ein Drogist wurde angezeigt, weil in seinem Geschäft 1 kg Zyankali ohne Giftpatent respektive Giftschein abgegeben wurde. Dieses sehr gefährliche Gift wurde von einer Drittperson verwendet, um Selbstmord zu begehen.

3. Die *Kurpfuscherei*, d.h. die gewerbsmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch unbefugte Personen wie z.B. Herboristen, Naturärzte, Naturheilkundige, Magnetopathen, Pendler, Augendiagnostiker usw.

Wegen Widerhandlung dieser Art ist im Berichtsjahr nebst Auferlegung der Verfahrenskosten zu Bussen von Fr. 70.— und darüber verurteilt worden: Fr.
eine Hausfrau und Vertreterin in Bern. 120.—

Ausserdem liegen wiederum eine Anzahl Strafanzeigen vor, über deren gerichtlichen Erledigung noch keine Angaben vorhanden sind.

Die Gerichtsbehörden von Schaffhausen wandten sich im Falle eines wegen Betrug und gewerbsmässigen Wuchers in Untersuchungshaft weilenden Heilkundigen an die bernischen Behörden zur Ermittlung weiterer Tatbestände. Diese Untersuchung führte im Kanton Bern zu zwölf Strafanzeigen. Es ist nicht erstaunlich, dass sich dieser Missetäter mit seinem markenlosen und nicht geprüften Brusttee bedenkenlos an einen an Lungentuberkulose leidenden Patienten heranmachte mit der Erklärung, der Tee werde unfehlbar wirken. Erstaunlicher ist wohl, dass für dieses vermeintliche Heilmittel ein Preis von Fr. 120.— bezahlt wurde. Die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel hat den Tee nachträglich geprüft und als völlig wirkungslos bezeichnet. Der gleiche Tee wurde andern Gutgläubigen gegen Leber- und Gallenleiden, Fettleibigkeit, Arterienverkalkung, Gesichtsausschlag, Blasenleiden, zur Blutreinigung, gegen Prostataleiden, Magenbeschwerden, Verletzungen beim Fussballsport usw. verabreicht. Eheleuten wurde sogar die doppelte Kur zum Preise von Fr. 240.— aufgeschwatzt.

4. Die *Reklame von Kurpfuschern für ihre Heiltätigkeit und die gleichzeitige Ankündigung von Heilmitteln jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke* durch Inserate, Zirkulare, Prospekte sowie Reklamen in Wort, Schrift und Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachschriften ohne die erforderliche Bewilligung der Sanitätsdirektion.

Wegen Widerhandlungen dieser Art sind im Berichtsjahr nebst Auferlegung der Verfahrenskosten zu Bussen von Fr. 70.— und darüber verurteilt worden: Fr.

ein Naturheilarzt in Teufen (AR)	100.—
ein Naturheilkundiger in Herisau (AR)	200.—
ein Naturarzt in Herisau (AR)	200.—
der gleiche Kurpfuscher zu einer weiteren Busse von	100.—
ein Landwirt in Courrendlin (BE)	200.—
eine Wirtin in Interlaken	200.—
ein Heilpraktiker in St. Gallen	200.—
eine Naturheilkundige in Herisau (AR)	200.—
ein Kaufmann in Herisau (AR)	180.—
eine Hausfrau in Weiden/Teufen (AR)	200.—
die Inhaberin einer Naturheilpraxis in Nieder- teufen/Lustmühle (AR)	150.—
der Inhaber eines Versandgeschäftes in Nieder- teufen (AR)	100.—
ein Vertreter in Lyss	80.—

Auch für diese Art von Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung hat die Sanitätsdirektion wiederum zahlreiche Polizeirapporte erhalten, über deren Aburteilung indessen noch keine Mitteilung eingetroffen ist. Zu gewissen Zeiten wurde der Kanton Bern, wie schon in frühern Jahren, durch Streuaktionen mittelst Bro-

schüren und Werbezeitungen gewisser Kurpfuscher des Kantons Appenzell AR überschwemmt.

Auch hier wurden zahlreiche Strafanzeigen eingereicht. In einem Falle erstattete die Polizei auch Strafanzeige wegen Betrugs eventuell Wuchers. Es handelte sich um eine Spezialität, welche von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) geprüft und als ein Gemisch von Pflanzenöl erkannt wurde, das jedenfalls keine stark oder spezifisch wirkende Substanzen enthielt und dessen Preis als stark übersetzt betrachtet werden müsse. In diesem Punkt wurde das Verfahren vom Richter eingestellt mit der Begründung, man könne dem Angeeschuldigten kaum nachweisen können, er habe um die Unwirksamkeit des Produktes gewusst und sei daher arglistig vorgegangen. Der Preis des Produktes von Fr. 79.50 stehe zudem schon im Prospekt. Es stehe jedermann frei, trotz dieses hohen Preises das Präparat zu beziehen oder nicht. Von der Ausbeutung einer Notlage könne unter diesen Umständen nicht gesprochen werden.

Die Sanitätsdirektion konnte sich dieser Argumentation nicht anschliessen. Die Unerfahrenheit und Gutgläubigkeit der Bevölkerung wurde auf eine schändliche Weise ausgenützt. Es handelt sich um Leute, die leidend und oft sogar in einer Notlage sind und ihre Hoffnung auf eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht aufgeben. Diese Notlage wird von Quacksalbern ausgenützt und dadurch der Vertrieb von unkontrollierten und unwirksamen Heilmitteln zu stark übersetzten Preisen ermöglicht.

In der im ganzen Kanton verbreiteten Broschüre eines Magnetopathen wird die unfehlbare Wirkung der propagierten Heilmittel gepriesen und für Krankenuntersuchungen und Fernbehandlungen Reklame gemacht. Kopf-, Nerven- und Zahnschmerzen werden täglich direkt per Telephon behoben. Das Arbeitsgebiet erstreckte sich auf alle Krankheiten bei Mensch und Tier!

V. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe

Die Beschaffung von Pflegepersonal bleibt weiterhin ein vordringliches und schwer zu lösendes Problem unserer Spitäler, wobei nicht zu vergessen ist, dass die Massnahmen und Möglichkeiten der Rationalisierung und Organisation im Krankenhaus begrenzt sind. Mit zunehmender Verfeinerung und Erschwerung der Pflege und in Anbetracht der Fortschritte auf medizinischem Gebiet – vor allem auch in der Chirurgie – nimmt die Belastung des Pflegepersonals ständig zu. Mit zu berücksichtigenden ist die angestrebte und teilweise schon verwirklichte Arbeitszeitverkürzung sowie die Verkürzung der Hospitalisationsdauer im Akutspital infolge intensiverer und wirkungsvollerer Behandlungsmethoden, welche eine Beschleunigung der Aufnahmen und Entlassungen und damit eine zusätzliche Belastung zur Folge haben. Schliesslich haben eine Reihe von Spitälern mehr oder weniger umfangreiche Ausbauprojekte verwirklicht. Alle diese Auswirkungen beeinflussen in starkem Masse den Betrieb und die Personalsorgen der Krankenanstalten. Vielerorts kann der Betrieb nur dank der gegenwärtig zur Verfügung stehenden ausländischen Arbeitskräfte unter geordneten Verhältnissen weitergeführt werden.

Auch auf dem Gebiete der Gemeindekrankenpflege bestehen Lücken. Oft ist es mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, auf dem Lande qualifizierte Gemeindefrankenschwestern zu finden. Die bestehenden privaten und öffentlichen Institutionen für die Ausbildung von Pflegepersonal sowie die für das Gesundheitswesen verantwortlichen Behörden werden alle Anstrengungen machen müssen, um aus dem gegenwärtigen Engpass herauszukommen, damit ein ausreichender und verantwortbarer Pflegedienst auch in Zukunft sichergestellt werden kann. Die Konferenz der Sanitätsdirektoren beschäftigte sich mit verschiedenen Massnahmen, um vermehrtes Pflege- und Hilfspersonal zu rekrutieren.

Unter diesem Abschnitt sind auch die Arbeiten für die Revision des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) zu erwähnen. Im Berichtsjahr hat das Bundesamt für Sozialversicherung den Kantonsregierungen im Auftrage des Eidgenössischen Departementes des Innern die Grundsätze mit Erläuterungen für die Revision zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Sanitätsdirektion wurde ebenfalls zur Meinungsäusserung eingeladen.

Verschiedene Krankenanstalten haben zur Verbesserung des Pflegedienstes und der Arbeitsverhältnisse sowie für die Unterbringung des Personals Massnahmen ergriffen. Folgende Projekte wurden im Berichtsjahr subventioniert:

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 233 vom 12. Januar 1960 respektive Grossratsbeschluss vom 15. Februar 1960 wurde dem *Bezirksspital Sumiswald* an die auf Franken 2 315 665.— veranschlagten Kosten für die Spitalerweiterung und dem Neubau des Schwestern- und Personalhauses ein Beitrag von Fr. 500 000.— bewilligt.

Das *Bezirksspital Belp* unterbreitete das Projekt eines Erweiterungsbaues mit neuen Personal- und Schwesternzimmern sowie weiterer Um- und Ausbauten mit einem Kostenbetrag von Fr. 360 000.—. Daran wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 234 vom 12. Januar 1960 respektive Grossratsbeschluss vom 15. Februar 1960 ein Beitrag von Fr. 103 215.— gewährt.

Das *Bezirksspital Langnau i.E.* projektierte diverse Ausbauten und Renovationen für die Personalunterkunft mit einem Kostenaufwand von Fr. 43 700.— und erhielt daran gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3899 vom 24. Juni 1960 einen Beitrag von Fr. 14 664.—.

Das *Kinderspital Wildermeth in Biel* meldete ein Bauprojekt für Fr. 1 200 469.— an, welches unter anderem den Umbau des ehemaligen Absonderungshauses zu einem Schwestern- und Personalhaus enthielt. An das Gesamtprojekt wurde gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4506 vom 22. Juli 1960 respektive Grossratsbeschluss vom 19. September 1960 ein Staatsbeitrag von Franken 431 370.— bewilligt.

Schliesslich sind die umfangreichen Bauten des *Inselspitals Bern* zu erwähnen, wo ebenfalls weitere Personalunterkunftsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die Krankenpflege und Geburtshilfe wurden insbesondere folgendermassen gefördert:

a) Durch *Krankenpflegereglemente* der Gemeinden, die nach Prüfung durch die Sanitätsdirektion vom Regierungsrat genehmigt wurden;

b) durch die Anstellung von ständigen *Gemeindekrankenschwestern* auf Grund der regierungsrätlich genehmigten Krankenpflegeregimente von Gemeinden. Diese Krankenschwestern stehen in erster Linie im Dienste der Armen und wenig Bemittelten, und zwar je nach ihren finanziellen Verhältnissen ganz oder teilweise unentgeltlich. Die Krankenschwestern dürfen aber Kranke nicht ohne ärztliche Verordnung behandeln und nicht gleichzeitig Wöchnerinnen pflegen; umgekehrt darf die Hebamme zur Verhütung der Ansteckungsgefahr für die Wöchnerinnen und Säuglinge nicht gleichzeitig Kranke pflegen;

c) durch *Vermittlung von diplomierten Gemeindekrankenschwestern* der bernischen Landeskirche, die seit vielen Jahren tüchtige Krankenschwestern im Bezirksspital Langenthal ausbilden lässt;

d) durch *jährliche Kantonsbeiträge von 40% an die Ausgaben der Gemeinden* für Besoldungen von Gemeindekrankenschwestern und Hauspflegerinnen, ferner für Hebammenwartgelder, Beiträge an die Armenkrankenpflegevereine, Beiträge an Krankenmobiliendepots und an Krankenversicherungen für Unterstützte, soweit die Gemeinden diese Ausgaben in der Spend- bzw. Krankenkassenrechnung unter Rubrik «Verschiedenes» buchen;

e) durch die *staatliche Förderung der Ausbildung von Krankenpflegepersonal* in den vom Staat subventionierten Schwesternschulen und mittelst Ausrichtung von Stipendien zur Berufsausbildung (siehe Kapitel XVIII). Unter diese Massnahmen fällt auch die *Förderung der Ausbildung von Hilfspflegerinnen*;

f) durch Gewährung eines Staatsbeitrages an die vom Schweizerischen Roten Kreuz ins Leben gerufene *zentrale Stellenvermittlung für diplomierte Krankenschwestern in Bern* (siehe Kapitel XVI);

g) durch die Ordnung der Arbeitsverhältnisse auf Grund des auf 1. Januar 1957 in Kraft getretenen *Normalarbeitsvertrages für das Pflegepersonal*, der für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft Gültigkeit hat und die Arbeitsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten des Pflegepersonals einheitlich regelt.

Die *Ausbildung von Hilfspflegerinnen* wird weiterhin intensiv gefördert. Von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz wurden am 14. Oktober 1960 «Richtlinien für den Beruf und die Ausbildung der Hilfspflegerinnen» beschlossen. Die Herausgabe dieser Richtlinien erfolgte im Bestreben, geeignetes Hilfspersonal heranzubilden, das besonders bei der Pflege von Chronischkranken, Alten und Gebrechlichen, aber auch in Spitalern für Akutkranke eingesetzt werden kann. Die Ausbildung erfolgt an anerkannten Schulen und dauert 1½ Jahre. Wir erinnern daran, dass daneben «Richtlinien für den Beruf und die Ausbildung der Spitalgehilfin» (vom 14. Februar 1958) bestehen, die ebenfalls von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz erlassen worden sind. Spitalgehilfinnen werden jetzt in zwei hierzu von der Sanitätsdirektion ermächtigten Spitalern ausgebildet nämlich im Insspital und im Bezirksspital Interlaken. Eine Schule für Hilfspflegerinnen für die Pflege von Chronischkranken ist im Salemspital in Bern mit grossem Erfolg eröffnet worden.

Betreffend die *Förderung der Geburtshilfe* verweisen wir auf Kapitel VII, Hebammenwesen. Die Spitäler sind

bestrebt, ihre Geburtsabteilungen zu modernisieren und die Pflege der Wöchnerinnen und Säuglinge zeitgemäss zu gestalten. Auch hier werden die Behandlungs- und Therapiemassnahmen ständig verbessert.

VI. Straflöse Unterbrechung der Schwangerschaft

Nach Art. 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist die Sanitätsdirektion ermächtigt worden, den in Art. 120 im Strafgesetzbuch vorgesehenen zweiten Arzt zu bestimmen, der ein schriftliches Gutachten darüber abzugeben hat, ob eine Schwangerschaft zu unterbrechen sei, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden.

Im Jahre 1960 wurden der Sanitätsdirektion total *2089 Gesuche*, wovon *1184* für verheiratete und *905* für ledige Frauen (gegenüber 1992, d. h. 1137 für verheiratete und 855 für ledige Frauen im Vorjahr) von Ärzten zur Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes eingereicht. Davon sind 197 Frauen (109 Verheiratete und 88 Ledige) der psychiatrischen Poliklinik, 3 Frauen der medizinischen Poliklinik, 5 der chirurgischen Poliklinik und je 1 Fall der orthopädischen und der dermatologischen Poliklinik zur Begutachtung zugewiesen worden. Die übrigen Fälle wurden von Privatärzten und psychiatrische Fälle auch in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay begutachtet. Von *allen* 2089 Fällen betrafen 1868 (987 Verheiratete und 881 Ledige) psychiatrische Begutachtungen. Bei den übrigen Gesuchen handelte es sich um Frauen mit Zirkulationsstörungen, gynäkologische Fälle, Multiple Sklerose, Herz- und Nierenleiden, Lungen- und Tuberkulosekrankheiten, Epilepsie, Krebs und vereinzelte Ohren- und Augenerkrankungen.

Von den 2089 Begutachtungsfällen wurden 1527 (wovon 870 Verheiratete und davon 719 mit psychiatrischem Befund und 657 Ledige und davon 637 mit psychiatrischem Befund) zur Schwangerschaftsunterbrechung empfohlen; in 361 Fällen (wovon 195 und davon 177 mit psychiatrischem Befund und 166 Ledige und davon 165 mit psychiatrischem Befund) wurde Ablehnung beantragt, weil die Bedingungen von Art. 120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches nicht erfüllt waren, die eine Unterbrechung der bestehenden Schwangerschaft rechtfertigen liessen.

Bei 8 Frauen (7 Verheirateten und 1 Ledigen) musste wegen Lebensgefahr eine Notunterbrechung vorgenommen werden.

In 38 Fällen (29 Verheirateten und 9 Ledigen) fand ein Spontanabort und in 9 Fällen (4 Verheirateten und 5 Ledigen) ein inkompletter Abort statt. Bei 14 Patientinnen (11 Verheirateten und 3 Ledigen) bestand keine Schwangerschaft; in 30 Fällen (24 Verheirateten und 6 Ledigen) erklärten sich die Frauen bereit, das Kind auszutragen; bei 8 Frauen (4 Verheirateten und 4 Ledigen) war die Frucht bereits abgestorben; in 16 Fällen (bei 7 Verheirateten und 9 Ledigen) wurde die Schwangerschaft nicht unterbrochen, da sie bereits zu weit fortgeschritten war (4. bis 5. Monat). 6 ledige Frauen konnten

heiraten und die Schwangerschaft wurde nicht unterbrochen, eine Frau erklärte, dass sie sich in einem andern Kanton begutachten lassen wolle. In 71 Fällen (44 Verheirateten und 27 Ledigen) konnte eine Begutachtung nicht stattfinden, weil die Frauen nicht zur Untersuchung erschienen, auf eine Begutachtung verzichteten oder weil es sich ausschliesslich um soziale oder eugenische Indikationen handelte, die das Schweizerische Strafgesetzbuch zur Vornahme einer straflosen Unterbrechung nicht anerkennt.

Aus der *Stadt Bern* wurden insgesamt 754 Frauen begutachtet (361 Verheiratete und 393 Ledige, davon entfallen auf psychiatrische Begutachtungen 710 (324 Verheiratete und 386 Ledige).

Aus der *Stadt Biel* wurden 97 Frauen (45 Verheiratete und 52 Ledige) begutachtet, davon 81 psychiatrisch (32 Verheiratete und 49 Ledige).

Aus *andern Kantonen* (zumeist Nachbarkantonen) kamen 315 Frauen in den Kanton Bern, um sich begutachten zu lassen (187 Verheiratete und 128 Ledige). Davon entfallen 293 auf psychiatrische Begutachtungen (170 Verheiratete und 123 Ledige).

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 194 Ausländerinnen auf ihre Schwangerschaftsfähigkeit untersucht. 119 von diesen Ausländerinnen (31 Verheiratete und 88 Ledige) arbeiten in der Schweiz. Ausser bei 3 verheirateten Frauen handelte es sich in allen Fällen um psychiatrische Begutachtungen.

75 Frauen (33 Verheiratete und 42 Ledige) sind zwecks Begutachtung und Unterbrechung aus dem Ausland in die Schweiz eingereist. Es handelte sich um 73 psychiatrische Begutachtungen, wovon 33 bei Verheirateten und 40 bei Ledigen.

Die Zahl der Begutachtungen ist im Berichtsjahr um 97 Fälle gestiegen.

Jahr	Gesuche	Bewilligt	Abgewiesen
1951	1251	1059	108
1952	1395	1196	112
1953	1682	1489	87
1954	1888	1663	127
1955	2032	1759	138
1956	1923	1559	203
1957	1858	1472	218
1958	1872	1452	241
1959	1992	1533	288
1960	2089	1527	361

Die Zahl der Gesuche für Schwangerschaftsunterbrechungen stimmt mit der Zahl der Bewilligungen und Abweisungen nicht überein, da Fälle von Notoperationen und Spontanaborten in diesen Zahlen nicht enthalten sind. Ebenso wurden Fälle, wo die Patientinnen sich bereit erklärten, die Schwangerschaft auszutragen oder, wenn sie zur Begutachtung nicht erschienen, in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

VII. Hebammenwesen

1. *Hebammenlehrgänge*: Der deutschsprachige Lehrgang 1958 bis 1960 ist am 15. Oktober 1960 zu Ende gegangen. Von den im September 1958 aufgenommenen

20 Schülerinnen ist eine bereits im November und eine Schülerin, wegen Verheiratung, nach einem Jahr aus dem Hebammenlehrgang wieder ausgetreten. Eine Schülerin (Tessinerin) ist wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache aus dem Kurs ausgetreten und wird die Lehrzeit in der Hebammenschule in Mailand absolvieren. Das Hebammenexamen fand am 16. September statt. Von den 17 Prüflingen haben 15 die Prüfung bestanden, und das bernische Hebammenpatent konnte ihnen ausgestellt werden. 2 Schülerinnen zeigten durchwegs mangelnde Kenntnisse, so dass ihnen das Hebammendiplom nicht erteilt werden konnte. Die beiden haben im Januar 1961 eine zweite Prüfung abzulegen. Von den 15 neu patentierten Hebammen üben 7 den Beruf im Kanton Bern und 6 in Spitälern der übrigen Schweiz aus. 2 Hebammen haben vorläufig noch keine Stelle angenommen.

6 Hebammen mit 2jähriger Ausbildung an kantonalen Frauenspitälern (1 Genf, 2 Lausanne, 1 St. Gallen, 1 Zürich und 1 London) wurde die bernische Berufsausübungsbewilligung erteilt, da die Ausbildung den Vorschriften des Kantons Bern entspricht.

Für den deutschsprachigen Hebammenlehrgang im kantonalen Frauenspital, der vom 23. September 1960 bis 15. Oktober 1962 dauert, wurden 15 Schülerinnen aufgenommen. Eine davon ist jedoch bereits im Dezember aus dem Lehrgang wieder ausgetreten.

Auf begründetes Gesuch hin kann unbemittelten Schülerinnen das Kursgeld ganz oder teilweise erlassen werden, um auch solchen Töchtern die Gelegenheit zu bieten, den Hebammenberuf zu erlernen.

2. *Wiederholungskurse für Hebammen*: Im Berichtsjahr fanden zwei Wiederholungskurse für Hebammen statt. Es wurden hierzu 31 Hebammen des Kantons Bern eingeladen, und es haben sich alle zum Wiederholungskurs eingefunden.

Den Hebammen, die den Wiederholungskurs absolvierten, wurde wiederum eine Entschädigung für allenfalls entgangene Geburten ausgerichtet.

3. *Spitalhebammen*: Die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich erteilt diplomierten Krankenpflegerinnen und diplomierten Wochen- und Säuglingspflegerinnen, welche in der Hebammenschule der Universitäts-Frauenklinik Zürich einen einjährigen Ausbildungskurs als Hebammen absolviert haben, die Bewilligung zur Betätigung als *Spitalhebamme*. Mit Zustimmung des Direktors des kantonalen Frauenspitals in Bern stellt nun auch unsere Direktion solchen diplomierten Pflegerinnen, welche sich über eine einjährige Ausbildung an der Universitäts-Frauenklinik Zürich ausweisen, eine Berufsausübungsbewilligung als *Spitalhebamme* aus; die Bewilligung hat zur Führung einer selbständigen Praxis keine Gültigkeit.

Im Berichtsjahr ist kein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im vorstehenden Sinne gestellt worden.

VIII. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege

Im Berichtsjahr fanden 22 Prüfungen in *Massage, Heilgymnastik* und *Fusspflege* statt. Gestützt auf die bestandenen Examen, die gemäss Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgym-

nastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel vorgenommen wurden, konnten erteilt werden:

a) Bewilligungen für Massage (wovon 4 an Ausländerinnen)	9
b) Bewilligungen für Heilgymnastik (an Ausländerinnen)	3
c) Bewilligungen für Fusspflege.	7

3 Kandidaten konnten die Prüfung nicht bestehen (1 Massage, 1 Heilgymnastik und 1 Fusspflege).

Ausländer dürfen den Beruf nicht frei ausüben, auch wenn sie die Prüfung auf der Sanitätsdirektion mit Erfolg bestanden haben. Sie können nur im Anstellungsverhältnis arbeiten und nur, wenn die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung der kantonalen Fremdenkontrolle vorliegt.

2 Fusspflegerinnen und 3 Fusspfleger haben sich der sog. Meisterprüfung unterzogen. 4 haben die Prüfung mit Erfolg bestanden. Demjenigen, der die Prüfung nicht bestanden hat, steht es frei, sich nochmals zur Prüfung anzumelden, sobald er sich die ihm noch fehlenden Kenntnisse angeeignet hat.

Einem Masseur musste die Bewilligung zur Ausübung der Massage entzogen werden, da er wegen Abtreibungen zu 3½ Jahren Gefängnis verurteilt wurde.

Kandidaten, die die Massageschule an einem Universitätsinstitut der Schweiz absolviert haben, wird die Berufsausübungsbewilligung für Massage und Heilgymnastik erteilt, ohne sie vorerst einer Prüfung auf der Sanitätsdirektion zu unterziehen. Im Berichtsjahr wurde eine solche Bewilligung erteilt.

In der Berufsschule für Massage und medizinische Heilgymnastik des Inselspitals wurden im Berichtsjahr 10 Schüler und Schülerinnen diplomiert.

An 8 Ausländerinnen wurde die Bewilligung zur Ausübung der Massage und Heilgymnastik ohne vorherige Prüfung auf der Sanitätsdirektion erteilt, da sie ausschliesslich in einem Spital arbeiten.

Da kein Schweizer Personal gefunden werden konnte, wurde wiederum einem österreichischen Ehepaar die Bewilligung zur Ausübung der Massage während der Sommersaison in einem Kurort erteilt.

Gemäss § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel bedarf es zur Abgabe von medikamentösen Bädern sowie zum Betrieb einer *Sauna* (Heissluft-Wechselbad) einer besonderen Bewilligung unserer Direktion. Im Berichtsjahr wurde eine solche Bewilligung erteilt.

IX. Öffentliche Hygiene und Gesundheitspflege

Im Berichtsjahr hatte sich die Sanitätsdirektion wieder mit Klagen betreffend ungesunder und ungenügender Wohnungen zu befassen. In den meisten Fällen handelte es sich um feuchte und licht- und sonnenarme Wohnungen oder um zu enge Wohnungen, die als unzumutbar angesehen werden mussten. In der Regel werden die Wohnungen durch ein ärztliches Mitglied der Ortsge-

sundheitskommission geprüft, und die meisten Beanstandungen erwiesen sich als begründet. In fast allen Gemeinden fehlt es an genügenden, hygienisch einwandfreien Wohnungen mit erschwinglichen Mietzinsen; den Gesuchstellern konnte deshalb nicht immer geholfen werden.

Die Trinkwasserversorgung der Landbevölkerung ist vor allem durch die Gemeindebehörden zu überwachen. In diesem Zusammenhang wird erneut auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und auf die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen verwiesen. Eine jährliche chemische und bakteriologische Kontrolle des Trinkwassers stellt eine minimale Forderung dar.

Den Gemeinden wird empfohlen, die Gemeindereglemente den Anforderungen der öffentlichen Hygiene und des Gesundheitswesens anzupassen.

X. Impfwesen

A. Pocken-Schutzimpfungen

Über die Durchführung der in unserem Kreisschreiben vom 23. März 1949 empfohlenen jährlichen, freiwilligen und unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen erwähnen wir folgendes:

Laut den von allen Regierungsstatthalterämtern im erwähnten Kreisschreiben verlangten Angaben sind im Berichtsjahr von Kreisimpfärzten folgende freiwillige und unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen ausgeführt worden:

a) Erstimpfungen	435
b) Wiederimpfungen	227
Total.	<u>662</u>

gegenüber insgesamt 1761 Impfungen im Vorjahr. In diesen Zahlen sind die von andern Ärzten ausgeführten Pocken-Schutzimpfungen nicht inbegriffen. Diese sind uns unbekannt. Leider wird von den öffentlichen Pocken-Schutzimpfungen wenig Gebrauch gemacht.

B. Diphtherie-Schutzimpfungen

Das Eidgenössische Gesundheitsamt hat in seinem Kreisschreiben vom 5. Juni 1942 die Durchführung freiwilliger und unentgeltlicher Diphtherie-Schutzimpfungen empfohlen und an die diesbezüglichen Ausgaben der Kantone und Gemeinden einen Bundesbeitrag von 30% zugesichert. Die Sanitätsdirektorenkonferenz beschloss in ihren ausserordentlichen Sitzungen vom Januar und Februar 1943, nach gründlicher Beratung und gestützt auf die Ansichtsausserungen fachkundiger Ärzte, den kantonalen Gesundheitsbehörden zu empfehlen, alle Kinder im Alter von 1-6 Jahren und sogar bis 12 Jahren gegen Diphtherie impfen zu lassen.

Auf Grund dieser Empfehlungen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der Sanitätsdirektorenkonferenz hat unsere Direktion mit Kreisschreiben vom 15. Mai 1943 den Einwohnergemeinden, unter Hinweis auf die ihnen gemäss § 2 Ziff. 1 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezem-

ber 1917 über das Gemeinwesen obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, ebenfalls empfohlen, im Interesse der Volksgesundheit dafür zu sorgen, dass alle Kinder im Alter von 1–6 Jahren und, wenn möglich, auch die schulpflichtigen Kinder bis zum 12. Lebensjahr, sich freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie impfen zu lassen. Den Gemeinden wurde gleichzeitig mitgeteilt, dass sie an ihre Ausgaben einen Bundesbeitrag von 30% und einen Kantonsbeitrag von 15% erhalten. Bis Ende Januar 1961 erhielten wir keine Rechnungen über ausgeführte Diphtherie-Schutzimpfungen.

C. Öffentliche Impfungen gegen Kinderlähmung

Organisation. Im Berichtsjahr wurde die vierte öffentliche Impfkation auf freiwilliger Basis durchgeführt. Anfangs Dezember 1959 wurden die Ärzte und Einwohnergemeinden durch ein Kreisschreiben der Sanitätsdirektion darüber orientiert. Die Organisation blieb sich gleich wie im Vorjahr; sie wurde wiederum den Gemeinden überlassen, nach allgemeingültigen Richtlinien unserer Direktion. Das Arzthonorar betrug wie im Vorjahr Fr. 2.— pro Einspritzung. Erwachsene bezahlten Fr. 5.— pro Injektion.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der nach 3 Impfungen eingetretene Schutz im Laufe der Zeit etwas abnimmt. Es hat sich als zweckmässig erwiesen, ungefähr 1 Jahr nach der dritten Impfung eine vierte durchzuführen. Dieser kommt die Bedeutung einer «injection de rappel» zu, d. h., sie reaktiviert die Immunitätslage und verlängert den nach drei Impfungen aufgetretenen Schutz. Die Sanitätsdirektion hat deshalb den Ärzten und Gemeinden empfohlen, dafür besorgt zu sein, dass sich alle vor 1959 dreimal Geimpften einer vierten Impfung unterziehen.

Im Jahre 1959 sind vermehrt Poliofälle aufgetreten, die vor allem nichtgeimpfte Erwachsene betroffen haben. Wir haben deshalb empfohlen, die öffentliche Impfkation auch auf Erwachsene bis zum 60. Altersjahr auszuweiten.

Die öffentlichen Impfungen wurden bei folgenden Altersklassen vorgenommen:

- a) vorschulpflichtige Kinder,
- b) Schüler des ersten bis neunten Schuljahres,
- c) Jugendliche bis und mit Jahrgang 1941,
- d) Erwachsene bis zum 60. Altersjahr.

Der Impfstoff wurde den Gemeinden über die Apotheke des Inselspitals gratis geliefert. Gleichzeitig wurden die vom Eidgenössischen Gesundheitsamt empfohlenen Impfbüchlein zur Kontrolle der einzelnen Einspritzungen abgegeben.

Durchführung. Die Gemeinden bezeichneten je nach Einwohnerzahl einen oder mehrere Impfähzte. In kleineren Gemeinden wurde in der Regel der Schularzt mit dieser Aufgabe betraut. Die Impfkation wurde im Januar begonnen und Mitte Dezember 1960 abgeschlossen. Der vom Staat kostenlos zur Verfügung gestellte Impfstoff durfte für private Impfungen nicht verwendet werden.

Kosten. Der Impfstoff wurde den Gemeinden gratis geliefert. An die Kosten für Untersuchungen auf Immu-

nität wurde ein Kantonsbeitrag von 15% des von den Gemeinden übernommenen und vom Bund als subventionsberechtigt anerkannten Kostenanteils gewährt. An die übrigen Kosten wurde kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

Anzahl der Impfungen. Die Anzahl der öffentlichen Impfungen gegen Kinderlähmung lässt sich nicht genau feststellen. Vorausgesetzt, dass alle Portionen des von der Inselapotheke gelieferten Impfstoffes Verwendung fanden, wurden rund 19 950 Personen geimpft. Impfschäden wurden von den Impfähzten keine gemeldet.

Die Sanitätsdirektion hat in jedem Fall von Kinderlähmung ein Frageschema an den behandelnden Arzt versandt, um sich über die Schutzwirkung der Impfung, die Anzahl der Spritzen und das Ausmass der Dauerschäden Rechenschaft zu geben.

XI. Heilmittel- und Giftverkehr

a) Pharmazeutische Spezialitäten und medizinische Apparate

Die Erteilung der Ankündigungs- und Verkaufsbewilligungen erfolgte in Anwendung von § 8 des Medizinalgesetzes vom 14. März 1865 und der §§ 50–53 der Verordnung vom 3. November 1933 betreffend die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften. Auf Grund der Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) wurden 1960 folgende Bewilligungen erteilt: 1960 1959

1. Zum Verkauf ohne Publikumsreklame in Apotheken und Drogerien	22	36
2. Zum Verkauf mit Publikumsreklame in Apotheken und Drogerien	212	142
in allen Geschäften	85	76
in Spezialgeschäften	36	34

b) Gifte

Gemäss § 60 der obgenannten Verordnung vom 3. November 1933 sind im Berichtsjahr 13 (im Vorjahr ebenfalls 13) Giftpatente geprüft und visiert worden.

XII. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle

Die Betäubungsmittelkontrolle wird gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel im Innern des Landes durch die Kantone unter Oberaufsicht des Bundes ausgeübt. Die Obliegenheiten der Sanitätsdirektion werden in der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 2. April 1954 umschrieben.

Das Betäubungsmittelinspektorat hat die üblichen Bestandesaufnahmen in den öffentlichen Apotheken und Spitälern angeordnet. Im Berichtsjahr sind folgende Inspektionen vorgenommen worden:

a) In öffentlichen Apotheken.

Sechs öffentliche Apotheken wurden einer Inspektion unterzogen. Es konnte in allen Apotheken korrekte Auf-

bewahrung und Registrierung der Ein- und Ausgänge festgestellt werden.

b) In Krankenanstalten.

Die Aufbewahrung und Kontrolle der Betäubungsmittel musste in keiner der fünf inspizierten Anstalten beanstandet werden. Hingegen wurden hinsichtlich der Aufbewahrung der übrigen Medikamente verschiedene Mängel aufgedeckt und Hinweise für deren Behebung erteilt. In zwei Fällen wurde festgestellt, dass den feuerpolizeilichen Vorschriften nicht genügend Rechnung getragen wird.

c) Selbstdispensierende Ärzte.

Es wurde eine solche Inspektion vorgenommen. Der ausgedehnten Praxis dieses Arztes ist eine Art chirurgischer Privatklinik angeschlossen, woraus sich der ungewöhnlich grosse Verbrauch an Betäubungsmitteln zu erklären vermag. Die Kontrolle über die applizierten Betäubungsmittelpräparate bleibt nach wie vor mangelhaft.

Die übrige Tätigkeit des Inspektorates besteht in der Einordnung der Meldungen über Betäubungsmittellieferungen der Handels- und Fabrikationsfirmen an Apotheken, der Meldungen über Betäubungsmittellieferungen der Apotheker an selbstdispensierende Ärzte und Krankenanstalten sowie der Betäubungsmittelrezepte nicht selbstdispensierender Ärzte zum Praxisgebrauch.

Im Laufe des Berichtsjahres mussten von der Sanitätsdirektion zwei Personen auf die Sperrliste gesetzt werden. Meldungen über grosse Bezüge von Betäubungsmitteln gingen von verschiedenen Apotheken ein, welche noch weiterer Abklärung bedürfen. Von den im Kanton Bern festgestellten Süchtigen wurden die Präparate Cliradon und Pethidin in grossen Mengen konsumiert.

Die Auswertung der Liefermeldungen zeigte, dass eine Anzahl Ärzte hohe Betäubungsmittelbezüge aufwies.

Im Berichtsjahr ist ein Ausländer wegen Widerhandlung gegen das eidgenössische Betäubungsmittelgesetz zu einer Busse von Fr. 100.— verurteilt worden.

XIII. Drogisten und Drogenhandlungen

Anfangs Mai 1960 konnte nach Jahren wieder einmal eine Drogistenprüfung durchgeführt werden. Es hatten sich 11 Kandidaten angemeldet, von welchen 8 die Prüfung mit Erfolg bestanden.

In 28 Drogerien sind folgende amtliche Inspektionen durchgeführt worden.

	1960	1959
Neueröffnungen	6	8
Handänderungen	2	1
periodische Inspektionen	16	27
Nachinspektionen	3	13
ausserordentliche Inspektionen	—	4
Verlegung, Umbau	—	—
Verwalterwechsel	1	—
Total	28	53

Die Anzahl der periodischen Inspektionen hat im Berichtsjahr abgenommen. Ein solcher Rückgang ist trotz

gegenteiligen Bestrebungen nicht immer zu vermeiden, denn es ist zu bedenken, dass die Mitglieder des Inspektorates nebenamtlich verpflichtet sind. Nur 3 Nachinspektionen waren notwendig; 2 davon entfallen auf Neueröffnungen und wurden allein dadurch verursacht, dass die Lieferanten nicht in der Lage waren, die betreffenden Drogisten rechtzeitig zu beliefern. Aber auch die Berichte der periodischen Inspektionen lauten fast durchwegs gut und stellen jedenfalls keine schwerwiegenden Mängel fest, wie dies in den Vorjahren noch ab und zu der Fall war.

Wenn wir alljährlich getreulich über die Vergehen verschiedener Drogisten gegen die Abgrenzungsgrundsätze berichteten, so wollen wir jetzt auch die erfreuliche Feststellung machen, dass uns die Inspektoren im Berichtsjahr keine nennenswerten Übergriffe zu melden hatten. Zuversichtlich glauben wir, dass dieses Resultat allein auf die Einsicht der Drogisten und nicht auf ein Nachlassen des Spürsinnens unseres Inspektorates zurückzuführen ist.

XIV. Arzneimittelablagen

Die Anzahl der Arzneimittelablagen stieg im Berichtsjahr von bisher 75 auf 77. Während 3 neue Betriebsbewilligungen erteilt werden konnten, wurde eine Ablage aufgehoben, weil die Inhaberin — eine Drogistin — die Bewilligung zur Führung einer Drogerie einholte. Zwei Gesuche mussten abgelehnt werden, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllten.

Die Depothalter geben sich durchwegs Mühe dem Reglement in allen Teilen nachzuleben. Dort, wo es notwendig oder erwünscht ist, hilft das Inspektorat bei der Einrichtung der Ablage, damit die verschiedenen Medikamente von allem Anfang an vorschriftsgemäss gelagert werden.

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, erfüllen die Arzneimittelablagen die ihnen zugeordnete Aufgabe. Sie ermöglichen der Bevölkerung abgelegener Ortschaften Medikamente im Notfall zu beziehen; sie steuern aber auch dem illegalen Verkauf von Medikamenten in Handlungen. Leider müssen wir aber gleich einschränken, dass dies nicht durchwegs der Fall ist. Die Klagen des Vorjahres in dieser Richtung haben auch im Berichtsjahr noch volle Gültigkeit. Immerhin hoffen wir, diesem Übel von Jahr zu Jahr durch intensivere Beachtung immer mehr beizukommen.

XV. Infektionskrankheiten

I. Allgemeines

Im Jahre 1960 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	1960	1959
Epidemische Genickstarre	9	20
Paratyphus	17	44
Abdominaltyphus	6	8
Kinderlähmung	14 ¹⁾	43

¹⁾ Es wurden ferner 2 Verdachtsfälle von Kinderlähmung gemeldet.

	1960	1959
Diphtherie	1	14
Scharlach	271	381
Masern	708	1011
Röteln	104	88
Windpocken (Spitze Blattern)	217	232
Keuchhusten	510	488
Mumps	42	137
Influenza	3889	2762
Epidemische Gehirnentzündung	—	—
Malaria	—	—
E-Ruhr	5	5
Epidemische Leberentzündung	76	37
Morbus Bang	3	5
Fleckfieber	—	—
Trachom	—	—
Weilsche Krankheit	—	—
Erythema infectiosum	—	—
Q-Fieber	3	2
Maltafieber	—	—
Milzbrand	—	—
Pfeiffersches Drüsenfieber	7	—
Leptospirosis	—	4
Ornithose	—	—
Psittakose	—	—

2. Kinderlähmung

Im Berichtsjahr wurden der Sanitätsdirektion folgende Fälle von Kinderlähmung gemeldet:

1960: nicht Geimpfte 11 und 2 Verdachtsfälle
 Geimpfte 3 und — Verdachtsfälle
 14 und 2 Verdachtsfälle
 davon gestorben 1

1959: nicht Geimpfte 35 und 2 Verdachtsfälle
 Geimpfte 8 und 1 Verdachtsfall
 43 und 3 Verdachtsfälle
 davon gestorben 1

Bei den 3 geimpften Personen lag die letzte Einspritzung 2 resp. 3 Jahre zurück, so dass die Schutzwirkung des Impfstoffes, die ja beim Salkschen Verfahren ohnehin geringer ist als beim oralen, sehr abgeschwächt war.

Die Sanitätsdirektion hat sich im Berichtsjahr intensiv mit der Frage der Einführung des wirksameren und praktisch leichter zu verabfolgenden oralen Impfstoffes befasst und die notwendigen Vorbereitungen für das kommende Jahr zur Durchführung oraler Impfungen auf breiter Basis getroffen.

Der vom Grossen Rat bewilligte Kredit von Franken 100 000.— zur Unterstützung von wenig bemittelten und von der Kinderlähmung heimgesuchten Familien wurde im Berichtsjahr nur teilweise gebraucht (Fr. 56 373.30).

3. Ansteckende Geschlechtskrankheiten

Gemäss Verordnung über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten vom 18. Dezember 1936 besteht für Gonorrhöe und Syphilis die Anzeigepflicht. Im Berichtsjahre wurden der Sanitätsdirektion folgende Fälle gemeldet:

	1960	1959
<i>Gonorrhöe:</i>		
weiblich	7	16
männlich	8	8
<i>Syphilis:</i>		
weiblich	4	2
männlich	4	5

Ausländische Arbeitnehmer haben sich beim Grenzübertritt einer serologischen Untersuchung zu unterziehen.

Im Jahre 1960 wurden der Sanitätsdirektion 15 (16) ausländische Arbeitnehmer gemeldet, bei denen die grenzsanitarische Untersuchung einen Verdacht auf Syphilis ergab. Diese Verdachtsfälle wurden einem Arzt zur Abklärung zugewiesen. 13 Untersuchungen fielen negativ aus, die restlichen zwei positiv. Diese wurden auf Antrag des Eidgenössischen Gesundheitsamtes wegweisen.

4. Tuberkulose

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen

Im vergangenen Jahr sind uns 227 (257) ansteckende und anzeigepflichtige Tuberkulosefälle gemeldet worden. Die zuständigen Fürsorgestellen, an welche diese Meldungen weitergeleitet wurden, ordneten die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose, zum Schutze der Kranken, ihrer Familien und der weitem Umgebung an und waren auch für die Durchführung dieser Anordnungen besorgt.

Im Berichtsjahr musste unsere Direktion wiederum in drei Fällen eine zwangsmässige Hospitalisierung gemäss Ergänzung vom 8. Oktober 1946 zu der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose veranlassen. Zwei Patienten wurden in die kantonale Heil- und Pflegeanstalt Bellelay und der dritte in Münsingen eingewiesen.

Einige Patienten, die sich vorerst bei den Fürsorgereinen weigerten, eine ärztliche Behandlung aufzusuchen, konnten dank unserer Intervention umgestimmt werden.

Verschiedene renitente und asoziale Tuberkulose aus früheren Jahren werden in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten gepflegt.

b) Massnahmen in den Gemeinden

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose haben die Gemeinden die Verpflichtung, alle Jahre über die von ihnen angeordneten Massnahmen Bericht zu erstatten. Es sind uns für das Jahr 1960 folgende Meldungen zugestellt worden:

890 (769) Fälle von *unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen*. Es wurden angeordnet: Absonderung, Verlegung in eine Tuberkulosestation oder Pflegeanstalt, dauernde Internierung und Überwachung.

Tuberkulöse Pflegekinder wurden pro 1960 32 (0) gemeldet. 122 (94) der *Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder*. Die Fürsorgerinnen brachten jeweils solche Kinder vorbeugenderweise in geeignete Unterkünfte.

361 (337) *gesundheitsschädliche Wohnungen*, von denen 231 (245) auf die Stadt Bern entfallen. Vom stadtbernerischen Wohnungsinspektorat sind im Berichtsjahr 969 Inspektionen vorgenommen; 22 (22) Wohnungen sind als unbewohnbar bezeichnet und daher verboten worden. Nicht unterkellerte, feuchte, sonnenarme Wohnungen, die ungesund und tuberkulosefördernd sind, können von den Gemeinden verboten oder zur Vermietung nur an erwachsene Personen erlaubt werden (§ 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose). Bedauerlicherweise ist das Wohnungsangebot überall immer noch knapp; so kann an vielen Orten diese Vorschrift nicht so befolgt werden, wie es notwendig wäre (siehe auch Kapitel IX).

185 (202) *Desinfektionen wegen Tuberkulose*. Auf die Stadt Bern entfallen 89 (91); von diesen wurden 43 (54) in 65 (71) Räumen unentgeltlich vorgenommen.

Wie in den vergangenen Jahren organisierte das eidgenössische Gesundheitsamt einen *Kurs zur Ausbildung von Zivildesinfektoren*, was im Amtsblatt ausgeschrieben wurde. Pro 1960 meldete sich kein Teilnehmer an.

Ärztliche Schüleruntersuchungen. Wie schon seit vielen Jahren sind die Schüler der 1., 4. und 9. Schulklassen pro 1960 ärztlich untersucht und durchleuchtet worden. Wurden hierbei tuberkulosekranke oder -gefährdete Kinder festgestellt, so ordnete der untersuchende Arzt in Verbindung mit den Fürsorgerinnen die notwendigen Massnahmen an.

c) Bundes- und Kantonsbeiträge

I.

Im Jahre 1960 wurden zur Bekämpfung der Tuberkulose den folgenden Beitragsberechtigten sowie an die Kosten unserer Direktion für ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen usw. Beiträge von Bund und Kanton überwiesen.

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
I. Tuberkuloseheilstätten				
1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi ¹⁾ . . .		503 091.64	12	158 376.70
2. Kindersanatorium Solsana in Saanen ¹⁾		199 798.35	12	42 662.65
3. Bernische Clinique Manufacture Leysin ¹⁾		229 486.89	12	59 393.30
4. Bernische Heilstätte Bellevue Montana		519 852.22	12	141 602.55
II. Spitäler und Anstalten				
5. 10 Spitäler mit Tuberkuloseabteilungen		116 385.80	11	109 427.85
6. Tuberkulose-Abteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen	11	2 135.90	11	2 135.90
7. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenauspital in Bern		20 000.—		
8. Tiefenauspital Bern: Beitrag an die Kosten für grosse lungenchirurgische Operationen		28 246.—		
½-Besoldung an Atmungs- und Beschäftigungstherapeutin		3 958.—		
9. Inselspital, Tiefenauspital, Sanatorium Bellevue Montana, Bezirksspitaler Frutigen und St.Immer sowie Kurheim Schöneegg Beatenberg: Pfllegetagsbeiträge an die Behandlungskosten von Tuberkulosepatienten . .		3 046.60		
III. Erholungsheime und Präventorien				
10. Kinder-Heil- und Erholungsstätte «Maison blanche», in Leubringen		16 000.—	12	30 576.05
11. 7 Präventorien (Ferien- und Erholungsheime)		5 415.50	10	5 415.50
Übertrag		1 647 416.90		549 590.50

¹⁾ Vollständige Deckung der Betriebsdefizite pro 1960.

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		1 647 416.90		549 590.50
IV. <i>Tuberkulose-Fürsorgeorganisationen und Nachfürsorgewerke</i>				
12. Bernische Liga gegen die Tuberkulose:				
a) Betriebsbeitrag	50	26 382.15	33	19 721.—
aa) Nachzahlung Bundes- und Kantonsbeitrag . . . (Bundesbeitrag: Fürsorgetätigkeit 33%, Verwaltungskosten 25% der reinen Ausgaben)		3 720.20	oder 25	3 720.20
b) Kantonsbeitrag an den Streptomyeinfonds . . .	67	14 251.70		
c) Hilfsstelle für Kurentlassene, Betriebsbeitrag . .		27 308.30		30 608.30
d) Tuberkulosevorbeugungszentrale		95 000.—		34 696.80
dd) Nachzahlung Bundesbeitrag				2 242.95
13. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der extrathorakalen Tuberkulose	50	28 112.20	33	18 432.50
13a) Nachzahlung Bundes- und Kantonsbeitrag (Bundesbeitrag: für Fürsorgetätigkeit 33%, für Verwaltungskosten 25% der reinen Ausgaben)		2 250.—	oder 25	2 250.—
14. 26 Tuberkulose-Fürsorgevereine		373 557.55		293 532.10
14a) 23 Tuberkulose-Fürsorgevereine Nachzahlung Bundes- und Kantonsbeiträge (Bundesbeitrag: für Fürsorgetätigkeit 33%, für Verwaltungskosten 25%, für verschiedene andere Ausgaben 25,23 und 10% der reinen Ausgaben. Kantonsbeitrag: prozentual in gleicher Höhe plus 10 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirkes)		20 942.40		20 976.55
15. Tuberkulosefürsorge der Universität Bern.		200.—		
16. Bandgenossenschaft Bern.		5 000.—		
V. <i>Schulärztlicher Dienst in den Gemeinden</i>				
17. 241 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie finanziell selbständige Schulgemeinden (Kantonsbeitrag: Schirmbildaufnahmen, Durchleuchtungen, Desinfektionen usw. 30%, übrige Ausgaben des schulärztlichen Dienstes 8%)		68 564.25		11 889.10
VI. <i>Erziehungsanstalten und Heime</i>				
18. Ärztlicher Dienst in 10 Erziehungsanstalten und Heimen für Kinder und Jugendliche	30 oder 8	171.80		36.95
VII. <i>Kantonalverband bernischer Samaritervereine</i>				
19. Bundesbeitrag (Der Kantonsbeitrag von Fr. 4000.— wurde zu Lasten des Kontos 1400 944 7 ausbezahlt)				180.55
Übertrag		2 312 877.45		987 877.50

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		2 312 877.45		987 877.50
VIII. <i>Unsere Direktion hat im Jahr 1960 bezahlt für:</i>				
a) 273 ärztliche Meldungen zu Fr. 2.—, total		546.—		
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum . .		2 156.75		
IX. <i>Bundesbeiträge</i>				
an die Ausgaben unserer Direktion pro 1959 für ärztliche Meldungen und bakteriologische Untersuchungen			23	690.30
Total Betriebsbeiträge sowie diverse Kosten		2 315 580.20		988 567.80
Gegenüber Fr. 2 301 748.22 Kantonsbeiträge und Fr. 978 523.— Bundesbeiträge im verflossenen Jahr.				

II.

An die *Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten* wurden im Berichtsjahr folgende Bundes- und Kantonsbeiträge bewilligt:

1. Der *Bernischen Liga gegen die Tuberkulose*. — Für die Anschaffung eines neuen Schirmbildwagens wurde der Gesamtkredit von Fr. 176 999.— vorerst vom Staat bis zum Eingang des Bundesbeitrages vorschussweise zur Verfügung gestellt. Die nach Abzug des zu gewärtigenden Bundesbeitrages schlussendlich verbleibenden Kosten werden dann vollständig dem Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten belastet;

2. der *Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi*. — An die Erneuerung der Röntgenanlagen im

Sanatorium in Heiligenschwendi und im Kindersanatorium Solsana in Saanen ein Bundesbeitrag von 25% oder Fr. 33 066.— und ein Kantonsbeitrag von Franken 34.366.— total Fr. 67 432.—.

d) *Tuberkulose-Heilstätten*

Wie im Vorjahr übernahm der Staat zu Lasten des Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten wiederum die vollständige Defizitdeckung der Tuberkulose-Heilstätten Heiligenschwendi, Kindersanatorium Solsana in Saanen, Bellevue in Montana und Clinique Manufacture in Leysin. Die Defizite und ausgewiesenen Pflage tage ergeben folgendes Bild:

Heilstätten	Defizitdeckung		Pflage tage	
	1959	1960	1959	1960
	Fr.	Fr.		
Bellevue Montana	454 633.20	519 852.22	69 579	50 564
Heiligenschwendi	545 060.43	503 091.64	77 034	78 806 ¹⁾
Solsana Saanen	187 836.95	199 798.35	20 123	19 183
Clinique Manufacture Leysin . . .	221 710.19	229 486.89	29 333	28 158
_____ Total	1 409 240.77	1 452 229.10	196 069	176 711

¹⁾ Inkl. 3488 Asthma-Pflage tage.

Aus obiger Aufstellung geht hervor, dass sich das Gesamtdefizit der vier Tuberkulose-Heilstätten gegenüber dem Vorjahr um Fr. 42 988.33 erhöht hat bei einem gleichzeitigen Rückgang der Pflage tage um 19 358. Nach Abzug der 3488 Pflage tage von Asthma-Patienten in Heiligenschwendi sind die Tuberkulose-Pflage tage gegenüber 1959 um 22 846 zurückgegangen.

Vom Standpunkt der Volksgesundheit aus betrachtet, ist diese Entwicklung erfreulich. Die jahrelangen Bemühungen um die Bekämpfung der Tuberkulose haben zu

Erfolgen geführt. Trotz der Abnahme der Tuberkulose-Sterblichkeit ist die Erkrankungs häufigkeit an Tuberkulose in der Schweiz immer noch hoch. Der Rückgang in der Bettenbelegung hängt weniger mit der Abnahme der Patienten als mit der durch die wirksamere Behandlung verkürzten Kurdauer zusammen. Die Tuberkulose ist auch heute noch ein ernstes Leiden, das möglichst früh erfasst und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln in modernen Sanatorien behandelt werden soll. Beim heutigen Stand wäre es verfehlt, die Tuberkulose schon

als besiegt zu betrachten und an die Aufhebung unserer Sanatorien zu denken. Es geht vielmehr darum, den Verhältnissen Rechnung zu tragen und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den Betrieb der bernischen Tuberkulose-Heilstätten unter verantwortbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten, damit die immer noch zahlreichen Tuberkulösen nach modernsten Prinzipien behandelt und möglichst geheilt werden können.

Die sich stellenden Probleme wurden von der Sanitätsdirektion in Verbindung mit den leitenden Organen der Heilstätten eingehend studiert. Durch Regierungsratsbeschluss Nr. 532 vom 22. Januar 1960 respektive Grossratsbeschluss vom 15. Februar 1960 wurde auch Bronchialasthma auf die Liste der langdauernden Krankheiten aufgenommen. Die Heilstätten Heiligenschwendi, Solsana in Saanen und Bellevue in Montana sind bereits im Besitze der erforderlichen Bewilligung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der Sanitätsdirektion zur Führung eines sogenannten Mehrzwecksanatoriums, während das diesbezügliche Gesuch der Clinique Manufacture in Leysin anhängig gemacht worden ist.

In Heiligenschwendi wird seit 1. März 1960 mit grossem Erfolg eine Abteilung für chronisches Bronchialasthma betrieben. Die Heilstätte Bellevue wird in Anbetracht der klimatischen Vorzüge des Hochplateaus von Montana und auf Grund langjähriger Erfahrungen und neuerer medizinischer Ergebnisse hauptsächlich folgende Krankheitsformen in der extrathorakalen Abteilung aufnehmen: Multiple Sklerose (ausgenommen schwere, fortgeschrittene Formen), primärchronischer Gelenkrheumatismus, hypochrome Anämien, Neurodermitis, Rekonvaleszenz und anderes.

Die Entwicklung im bernischen Sanatoriumswesen wird auch weiterhin aufmerksam verfolgt. Die vorzüglich eingerichteten Heilstätten sollen auch in Zukunft im Dienste der Volksgesundheit stehen.

e) Bernische Liga gegen die Tuberkulose

Aus dem Jahresbericht der Liga entnehmen wir folgendes: Der Rückgang der Tuberkulose, der sich freilich in erster Linie bei der Sterblichkeit und weniger augenfällig bei den Erkrankungsziifern abzeichnet, führt sowohl für die Kurstationen wie für die Fürsorgearbeit zu neuen Aspekten. Ob die Tuberkulose weiterhin bedeutend abnehmen oder im Gegenteil, unter anderm infolge der wachsenden Zahl von Trägern resistenter Bazillen, wiederum zunehmen wird, lässt sich heute nicht mit Sicherheit voraussehen. Jedenfalls haben wir allen Grund, unsere Anstrengungen unvermindert fortzusetzen. Erwähnenswert ist auch die Frage der Tuberkulose bei den ausländischen Arbeitskräften, die in der letzten Zeit die Tuberkulosefürsorge mehr und mehr beschäftigt.

Die Kurversorgung. Die Kurnachweisstelle der Liga registrierte im Berichtsjahr 1060 Einweisungen in unsere bernischen Kurstationen, die Verlegungen nicht eingerechnet. Unbefriedigend und arbeitser schwerend für die Fürsorgerinnen ist es, wenn die Patienten von den Ärzten direkt und ohne Meldung an die Liga oder an die zuständige Fürsorgestelle ins Sanatorium eingewiesen werden. Eine befriedigende Fürsorge für die Patienten und ihre Familien ist nur dann möglich, wenn die Fürsorgerin Gelegenheit hat, mit dem Patienten vor dem

Kurantritt Kontakt aufzunehmen, um namentlich die Kurfiananzierung zu sichern.

Zahl der Tuberkulose-Pflegetage in den Kurstationen

	1960	1959
Sanatorium für Erwachsene . . .	150 534	175 946
Kindersanatorium Solsana Saanen	14 513	20 123
Tiefenauspital	18 619	17 922
Bezirksspitäler	26 476	30 070
Medizinische Klinik	2 851	4 474
Kinderspital	2 551	1 013
Total Tuberkulose-Pflegetage . .	215 544	249 548

Dazu kommen in den Sanatorien noch 11 664 Pflegetage nichttuberkulöser Patienten (Heiligenschwendi 3488, Bellevue 1784, Clinique Manufacture 1722, Solsana 4670).

Die *Bettzahl in den Tuberkuloseabteilungen der Bezirksspitäler* hat im Berichtsjahr weitere Einschränkungen erfahren: das Spital Interlaken schloss im Mai seine Tuberkuloseabteilung wegen Um- und Neubauten für etwa ein Jahr. Auch die Tuberkuloseabteilung der Medizinischen Klinik im Inselehospital wurde im Oktober geschlossen und wird erst in einigen Jahren wieder eröffnet werden. Im Bezirksspital Langnau wurde die Tuberkuloseabteilung auf ein Stockwerk reduziert, und auch in Biel wurde die Bettzahl der Tuberkuloseabteilung eingeschränkt. Es ist aber unbedingt nötig, auch fernerhin in jedem Landesteil eine Spitalabteilung für Tuberkulose zur Verfügung zu haben, vor allem, damit alte und schwerkranke Patienten die Möglichkeit haben, nicht allzuweit von ihren Angehörigen entfernt gepflegt zu werden. Wir sind den Ärzten und dem Pflegepersonal der Unterlandstationen sehr dankbar, dass sie sich dieser Kranken stets bereitwillig annehmen.

Die Fürsorgetätigkeit. Aus der Frequenzstatistik der Fürsorgestellten ist ersichtlich, dass die Neuaufnahmen wiederum etwas zurückgegangen sind, allerdings weniger deutlich als vom Jahre 1958 auf das Jahr 1959. Die Fürsorgerinnen sind neben der Einzelfürsorge besonders auch durch ihre Mithilfe bei der Organisation und der Durchführung der prophylaktischen Reihenuntersuchungen – Schirmbild, Durchleuchtung, BCG-Impfung – stark in Anspruch genommen.

Frequenz der 25 Bezirksfürsorgestellten (in Klammern die Zahlen des Vorjahres):

1. Fürsorgefälle am Anfang des Jahres . .	9 440 ¹⁾	(9 741)
2. Neuaufnahmen im Laufe des Jahres . .	1 962	(2 076)
davon		
a) Ersterkrankungen	673	(752)
b) Rückfälle	69	(87)
c) Residuen	245	(264)
d) Gefährdete . . .	897	(920)
e) andere Krankheiten	78	(53)

¹⁾ In dieser Zahl sind 133 Personen enthalten, welche im Laufe des Jahres als Rückfälle erneut zur Kur eingewiesen wurden, in Ziff. 2b aber nicht mitgezählt sind; effektive Rückfälle also: 202 Personen.

3. Total der Fürsorgefälle des Jahres . . .	11 402	(11 817)
4. Entlassungen im Laufe des Jahres . . .	2 508	(2 377)
davon		
a) nicht mehr fürsorgebedürftig . . .	1965	(1791)
b) wegen Wegzug . . .	360	(378)
c) weggeblieben . . .	31	(48)
d) gestorben	152	(160)
5. Fürsorgefälle am Ende des Jahres	8 894	(9 440)

Kurversorgungen

Kureinweisungen im Laufe des Jahres . . .	1 159	(1 204)
davon		
in Heilstätten	706	(742)
in Spitälern	207	(184)
in Präventorien	246	(278)

Prophylaktische Reihenaktionen

Durchleuchtungen	22 553	(27 179)
Schirmbildaufnahmen	35 157	(21 225)
BCG-Impfungen	12 238	(9 113)

Diese Zahlen betreffen Reihenaktionen, welche von den Fürsorgerinnen vorbereitet und in Zusammenarbeit mit der Tuberkulose-Vorbeugungszentrale, den Schulärzten oder privaten Röntgeninstituten durchgeführt worden sind. Die Zahlen stimmen deshalb nicht mit der von der Tuberkulose-Vorbeugungszentrale aufgestellten Statistik überein.

Soziale Nachfürsorge

		davon unter Mitwirkung der Hilfsstelle für Kurentlassene
Total der Fälle	232	136
a) Berufsberatungen	31	30
b) Stellen- und Heimarbeitsvermittlung	93	84
c) Ausbildung und Umschulung	28	28
d) Überbrückungsbeiträge	96	32

Finanzierung der Kuren

	1960	1959
1. Kurfälle mit Krankenkasse	941 (73%)	69,5%
2. Kurfälle ohne Krankenkasse	318 (25%)	28,1%
a) Selbstzahler	47	
b) mit Beitrag von Patient oder Familie	144	
c) Fürsorgestelle und andere Institutionen ohne Beitrag des Patienten	35	
d) mit teilweisem Beitrag der Armenbehörde	17	
e) Armenbehörde allein	75	
3. Militärversicherung, Suva usw.	27 (2%)	2,4%
Total	1286 (100%)	100%

Die Zahl der einer Krankenkasse angeschlossenen Patienten nimmt langsam, aber doch stetig zu; in den ländlichen Gegenden allerdings sind immer noch zahlreiche Patienten ohne Versicherung. Dem Grundsatz, dass kein Tuberkulosekranker, der sich vor der Erkrankung selbständig durchgebracht hat, infolge der Tuberkulose armengenössig werden dürfe, konnte durchwegs nachgelebt werden, denn die überwiegende Mehrzahl der Fürsorgevereine ist durch ihre finanzielle Lage instandgesetzt, in schweren Fällen, z.B. bei Erkrankung des Ernährers einer grossen Familie, einen sehr beträchtlichen Teil der Kurauslagen zu übernehmen und ausserdem nötigenfalls Beiträge an die Unterhaltskosten der Familie zu leisten.

Gesamtauslagen der Fürsorgestellen

a) Heimpflege (ärztliche Kontrolle und Behandlung, Haushaltzuschüsse, Nachfürsorge usw.)	1960 Fr.	1959 Fr.
b) Kurbeiträge	123 824	122 117
c) Betriebskosten (Besoldungen, Versicherungen, Miete, Reise-spesen, Büroauslagen usw.)	379 644	408 217
	475 662	468 425
Total	979 130	998 759

Es handelt sich hier um die *reinen* Auslagen nach Abzug aller Rückerstattungen von seiten der Patienten und ihrer Angehörigen, der Krankenkassen, Arbeitgeber, Gemeinden und Institutionen. Die Bruttoauslagen waren sehr viel höher, betrug doch die Rückerstattungen von seiten der Krankenkassen allein rund Fr. 185 021.—. Weitere grosse Summen wurden von den Krankenkassen direkt an die Sanatorien bezahlt.

Im Februar 1960 beschloss der Grosse Rat auf Antrag der Sanitätsdirektion, das *Bronchialasthma* auf die Liste der langdauernden Krankheiten aufzunehmen und für Kurbeiträge zugunsten dieser Kranken zu Lasten des kantonalen «Fonds für die Bekämpfung der Tuberkulose, der Kinderlähmung und Rheumakrankheiten» einen Kredit von Fr. 20 000.— pro 1960 zu eröffnen, dessen Verwaltung von der Liga übernommen worden ist. Dieser Kredit kann nur für Beiträge an Kuren in der Asthma-abteilung von Heiligenschwendi und in der Heilstätte Bellevue/Montana in Anspruch genommen werden. Die Fürsorgestellen haben provisorisch die Betreuung der Asthmakranken übernommen.

Im November 1960 nahm dann der Grosse Rat auch die *Multiple Sklerose* und die *cerebralen Lähmungen* auf die Liste der langdauernden Krankheiten auf und stellte der Liga einen Kredit für die Ausrichtung von Kurbeiträgen für diese Kranken zur Verfügung. Die Liga begibt sich mit der Verwaltung dieser Fonds auf Gebiete, welche ausserhalb der Tuberkulosebekämpfung liegen. Die übernommenen Aufgaben beanspruchen sie aber vorläufig nur wenig; erst die Entwicklung im Laufe der nächsten Jahre wird zeigen, ob mit Rücksicht auf solche Aufgaben eine Änderung des Vereinszweckes und der Statuten wird geprüft werden müssen.

Die Tätigkeit der Kurstationenfürsorge. In 53 Spitalbesuchen überwachte die Fürsorgerin die Beschäftigung der Patienten. Es wurden 26 Patienten beschäftigt, denen insgesamt Arbeitslöhne von Fr. 2048.— ausbezahlt werden konnten. Die Fürsorgerinnen von Laufen,

Burgdorf und Fraubrunnen organisierten auch dieses Jahr Verkäufe, an denen Arbeiten unserer Spitalpatienten wie auch solche aus den Heilstätten Heiligenschwendi Bellevue/Montana und Manufacture/Leysin feilgeboten wurden. Ferner wurden, nach Verständigung mit der Bandgenossenschaft, in zwei Betrieben der PTT unsere Waren verkauft. Der Gesamterlös der Veranstaltungen und der ausgeführten Aufträge von Firmen betrug Fr. 5623.—, wovon Fr. 1813.— den Sanatorien zufielen.

f) Jahresbericht der Tuberkulose-Vorbeugungszentrale (TVZ)

Wir entnehmen diesem Bericht folgendes:

Im vergangenen Jahr hatte sich die Tuberkulose-Vorbeugungszentrale neben der gewohnten Arbeit vor allem mit dem Bau des neuen Schirmbildwagens zu befassen. Kurz vor Jahresende konnten die ersten Versuche mit der neuen Röntgenapparatur gemacht werden. Diese Installation wird uns, dank der modernsten Odelca Camera und der nun möglichen Hartstrahltechnik in Zukunft qualitativ erstklassige Schirmbilder liefern, welche in hohem Masse auch feinste Details der Lungenstruktur erkennen lassen.

Schirmbild

Im Jahre 1960 führten wir total 61 178 Schirmbilder aus. Es fanden sich 2015 Herz- und Lungenbefunde und Anomalien, die eine genauere ärztliche Abklärung benötigten, d. h. wiederum rund 3% aller Aufnahmen. Bis zum 1. März 1961 erhielten wir 1342 Abklärungsberichte, was leider nur ca. 75% aller ausstehenden ärztlichen Berichte entspricht.

Es wurden uns gemeldet:

7 unbekannte aktive bazilläre Lungentuberkulosen
32 unbekannte aktive abazilläre Lungentuberkulosen
22 unbekannte aktive Hilustuberkulosen
33 bekannte aktive Lungentuberkulosen, wovon 2 wiederum bazillär waren.

In Wirklichkeit ist der Anteil der bazillären Tuberkulose bedeutend grösser, weil in vielen Fällen der Bazillennachweis erst durch eingehende, zeitraubende und wiederholte Untersuchungen von Sputum und Magensaft erbracht werden kann. Untersuchungen in Dänemark und anderswo haben gezeigt, dass mit genauen und wiederholten Sputum- und Magensaftuntersuchungen bei einem erheblichen Prozentsatz aller Patienten, die einen pathologischen, auf Spezifität verdächtigen Lungenbefund auf dem Schirmbild aufweisen, Tuberkelbazillen nachgewiesen werden können. Wollen wir die Tuberkulose besiegen, so müssen unter anderm bei uns in der Schweiz diese Untersuchungen stark intensiviert werden. Mit zunehmender Überalterung der Bevölkerung steigt auch die Anzahl der alten Leute, bei welchen eine Reaktivierung eines in der Jugend abgelaufenen tuberkulösen Prozesses stattfindet und die dadurch häufig zu unerkannten Bazillenstreuern werden. Nur ein ganz verschwindend kleiner Teil der alten Menschen kann der Schirmbilduntersuchung zugeführt werden, so dass bei ihnen regelmässige Sputumuntersuchungen auf Tuberkelbazillen besonders wichtig sind.

Statistik der BCG-Impfung

Total 1960		12 252
Schüler	10 589	
Bevölkerung	278	
Betriebe	1 385	
Nachimpfungen		1 052
Nachkontrollen		2 042
Positive Reaktionen	1 794	
Negative Reaktionen	248	

g) Bernische Hilfsstelle für Kurentlassene

Wir geben aus dem Bericht dieser Hilfsstelle auszugsweise folgendes wieder:

Zu Beginn des Berichtsjahres hat die Hilfsstelle für Tuberkulose-Nachfürsorge ihren etwas langen und im Umgang mit den Arbeitgebern nicht sehr geeigneten Namen in «Hilfsstelle für Kurentlassene» umgeändert; die Aufgaben sind dieselben geblieben.

Die Gesamtzahl der Patienten, mit denen sich die Hilfsstelle pro 1960 zu befassen hatte, betrug – wie im Vorjahr – 340, 254 Männer und 86 Frauen. Nach Zuständigkeit geordnet ergibt sich folgendes Bild:

Bern-Stadt	94
Bern-Land	48
Oberland	65
Burgdorf-Emmental	35
Oberaargau	17
Seeland	15
Biel	14
Jura-Laufental	23
ausserkantonale oder unbestimmte Zuständigkeit	22
Ausländer	7
Total	340

Die Alterszusammensetzung hat sich im Berichtsjahr noch deutlicher gegen die älteren Jahrgänge verschoben; es liegt auf der Hand, dass mit dieser Entwicklung die Arbeit der Hilfsstelle anwächst, da die Eingliederung ins Erwerbsleben mit zunehmendem Alter schwieriger wird.

Alter	Patienten
bis 20 Jahre	37
21 bis 30 Jahre	48
31 bis 40 Jahre	56
41 bis 50 Jahre	95
51 bis 60 Jahre	82
über 60 Jahre	22

Die Altersverschiebung ergibt sich aus der nachstehenden Gegenüberstellung:

	1958	1959	1960
Patienten unter 40 Jahren	213	195	141
Patienten über 40 Jahren	122	145	199
Total	335	340	340

Die Anliegen der Patienten gehen aus folgender Aufstellung hervor:

	Patienten
Ausbildung und Umschulung	62
Arbeitsuchende	115
finanzielle Hilfe	38
anderweitige Hilfe, Beratung, Betreuung . . .	54
Abklärungen für die Invalidenversicherung . .	71

Im Hinblick auf eine *Ausbildung oder Umschulung* wurden 33 eingehende Berufsberatungen mit Eignungs- und Neigungsabklärung durchgeführt. 17 Kurentlassene standen in regulären Lehrverhältnissen, während 26 Schulen und Kurse besuchten. Diese in der Regel kurzfristigen Ausbildungen erfolgten zum Teil im Appisberg und andern Eingliederungsstätten, zum Teil in Privatschulen, Instituten, Fachschulen oder im Einzelunterricht. Von den 62 Ausbildungsfällen hatten 6 Kurentlassene eine Grundschulung als Vorbereitung auf die weitere Ausbildung nötig; in 15 Fällen ging es um eine kaufmännische Ausbildung; 9 Patienten standen in einer Lehre oder Anlehre als Zeichner, Dekorateur und Photograph, 9 weitere Kurentlassene wurden in der Metallbranche, 7 in andern gewerblichen Berufen, 3 in Labor und medizinischen Hilfsberufen und einer als Fachlehrer ausgebildet. (Total 50 Fälle.) In 12 Fällen erwies sich eine Ausbildung als nicht möglich oder war am Jahresende noch nicht abgeklärt.

3 reguläre Lehren und 10 andere Ausbildungen fanden im Berichtsjahr ihren erfolgreichen Abschluss. 2 dieser Absolventen bilden sich zurzeit noch weiter aus; die übrigen arbeiten alle in ihrem erlernten Beruf.

Die meisten Berufsbildungen waren nur mit finanzieller Hilfe möglich: Die Hilfsstelle richtete an 39 Stipendiaten (27 Männer und 12 Frauen) rund Fr. 32 300.— als Ausbildungsbeiträge aus, wovon rund Fr. 20 000.— von dritter Seite beigebracht, d. h. auf dem Gesuchsweg beschafft wurden.

Von den 115 *Arbeitsuchenden* wurden 14 einer eingehenden Berufsberatung unterzogen. Mehrere bedurften vor der Vermittlung einer längeren Beobachtung, eines Arbeitstrainings oder einer kurzfristigen Ausbildung. Insgesamt konnte 96 Kurentlassenen zu Arbeit verholfen werden, wobei es sich um 49 Arbeitsstellen, 7 Lehr- oder Anlehrstellen, 26mal Heimarbeit, 19mal Trainingsarbeit und in 13 Fällen um Gelegenheitsarbeit und ähnliches handelte. Von diesen 96 Vermittlungen beziehen sich jedoch nur 60 auf die Gruppe der Arbeitsuchenden; 18 Placierungen betrafen eigentliche Ausbildungsfälle, 15 (insbesondere Heimarbeitsvermittlungen) bezogen sich auf allgemein betreute oder um Unterstützung nachsuchende Patienten, und 3 weitere vermittelte Kurentlassene waren von der Invalidenversicherung zur Abklärung überwiesen worden.

Für die 115 Arbeitsuchenden ergibt sich folgendes Bild:

Vermittelt	60
ohne unser Zutun eingegliedert	17
noch nicht eingliederungsfähig	4
nicht mehr eingliederungsfähig	4
gestorben	1
nicht mehr gekommen	2
am Jahresende hängig	27
Total	<u>115</u>

Auch im Berichtsjahr wandten sich nur 38 Patienten (1959 = 33) um finanzielle Unterstützung an die Hilfsstelle, meist durch Gesuch der zuständigen Tuberkulose-Fürsorgestelle. Da sich auch in einigen weiteren Fällen eine vorübergehende Unterstützung aufdrängte, wurden insgesamt 47 Kurentlassenen rund Fr. 23 000.— für Überbrückungen und Anschaffungen ausgerichtet. Der grösste Teil dieser Gelder (Fr. 16 000.—) stammte aus Mitteln der Hilfsstelle, rund Fr. 7000.— wurden von dritter Stelle beschafft.

Weitere 22 Patienten erhielten vorübergehende Lohnzuschüsse, die ihnen auf Grund einer Vereinbarung des Arbeitgebers mit der Hilfsstelle zusammen mit dem Lohn und als Teil desselben ausbezahlt wurden.

Eine Gruppe von 54 Patienten wandte sich wegen diverser anderer Anliegen an die Hilfsstelle; praktisch ist es allerdings so, dass fast in jedem Fall neben Ausbildungsfragen, Arbeitsvermittlung oder finanzieller Hilfe noch mancherlei der verschiedenartigsten Probleme der Lösung bedürfen.

In unserer Übergangsstation wohnten im Berichtsjahr 21 Patienten, zum Teil sehr schwer behinderte. 18 weitere kamen regelmässig oder vorübergehend zum Essen.

Eine ganz wesentliche Mehrarbeit brachte der Hilfsstelle die zu Beginn des Berichtsjahres in Kraft getretene Invalidenversicherung. Eine grosse Gruppe von 94 Patienten wurde der Hilfsstelle von der Invalidenversicherung mit direktem Auftrag zur Abklärung der Eingliederung überwiesen. Diese Gruppe setzt sich wie folgt zusammen:

Patienten, die im <i>Berichtsjahr</i> in der Betreuung der Hilfsstelle standen (als Ausbildungen, Arbeitsuchende, Betreuungen usw.)	23
Patienten, die der Hilfsstelle aus frühern Jahren bekannt waren	41
der Hilfsstelle unbekannt Patienten	30
Totalaufträge Invalidenversicherung	<u>94</u>
Statistisch bereits anderweitig erfasst (siehe oben)	23
Abklärungen für Invalidenversicherung	<u>71</u>

Für die Abfassung von klaren und sachlichen Anträgen in diesen Abklärungsfällen waren zeitraubende Besprechungen und relativ viele Besuche notwendig.

Auch abgesehen von solchen direkten Aufträgen brachte das Inkrafttreten der Versicherung noch mancherlei neue Aufgaben. Viele Patienten mussten zur Eingliederung oder für eine Rente angemeldet werden; in Umschulungsfällen und Fällen erstmaliger Ausbildung waren die Finanzierungspläne unter Einbezug der Invalidenversicherung neu zu überprüfen und umzustellen. Auch die Beratungen und Aufklärungen der Patienten sowie ihrer Angehörigen und Vertreter in bezug auf die ihnen zustehenden Versicherungsansprüche erforderten viel Zeit. Insgesamt gingen von der Hilfsstelle 120 Berichte an die Invalidenversicherung ab, wovon in 79 Fällen eine befristete (nach 360 tägiger Krankheit) oder dauernde Rente, in 32 Fällen Eingliederungsmassnahmen und in 9 Abklärungsfällen Abweisung beantragt wurde.

Die Mehrarbeit, die der Hilfsstelle durch die Invalidenversicherung auch noch in den nächsten Jahren der Einführungszeit erwachsen wird, steht jedoch in keinem Verhältnis zu der ganz grossen Hilfe, die dieses Sozialwerk den Patienten bringt. In Umschulungsfällen ist die

früher so mühsame Mittelbeschaffung bereits kein Problem mehr, und manch ein Familienvater entscheidet sich jetzt eher zur beruflichen Umstellung, da ihm ein Rechtsanspruch auf Taggeld zusteht, womit der Unterhalt der Familie in der Regel gesichert ist. Die Renten erleichtern gerade in den so oft bescheidenen finanziellen Verhältnissen der kurenklassenen Tuberkulosepatienten und besonders bei grösseren Familien die Lage ganz wesentlich.

XVI. Krankenanstalten

A. Spezialanstalten

An Spezialanstalten für Kranke wurden im Berichtsjahr folgende Beiträge an Betriebskosten bzw. an Baukosten ausgerichtet und zugesichert:

I. Jährliche Beiträge an die Betriebskosten:

1. Ordentliche Kantonsbeiträge:

a) Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg	Fr. 330 000.—
Defizitdeckung 1959	56 404.90
b) Asyle «Gottesgnad» für Unheilbare	25 000.—
c) Jenner-Kinderspital in Bern, Betriebsbeitrag	120 000.—
Beitrag an die Besoldung der Kindergärtnerin	2 032.—
d) Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim Elfenau in Bern	60 000.—
e) Kinderspital Wildermeth in Biel	20 000.—
f) Rotkreuzstiftung für Krankenpflege «Lindenhof» in Bern: Betriebsbeitrag an die Pflegerinnenschule	30 000.—
Beitrag an die zentrale Stellenvermittlung	1 500.—
g) Pflegerinnenschule der bernischen Landeskirche, Langenthal/Bern	6 000.—

2. Beiträge aus dem Tuberkulosefonds

(berechnet auf Grund der vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten pro 1959):

a) Tuberkuloseabteilung des Krankenasyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10% an die als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten von Fr. 21 359.—	2 135.90
b) Tuberkuloseabteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern je nach den Kostgeldansätzen ein Beitrag von Fr. 3.— pro Pflage-tag	2 709.—
Total ausbezahlte Kantonsbeiträge pro 1960	655 781.80
(gegenüber Fr. 647 149.40 im Vorjahr).	

3. Bundesbeiträge an die Betriebskosten pro 1959 zur Bekämpfung der Tuberkulose:

a) Tuberkulose-Abteilung des Krankenasyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10% der beitragsberechtigten Betriebskosten von Fr. 21 359.— (im Vorjahr Fr. 2799.50);	Fr. <u>2 135.90</u>
b) Tuberkulose-Abteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern ein Beitrag von 10% der beitragsberechtigten Betriebskosten von Fr. 23 054.50 (im Vorjahr Fr. 2 603.05).	<u>2 305.45</u>

II. Einmalige Kantonsbeiträge an Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten wurden in Anwendung von § 2 des Dekretes vom 22. November 1901 betreffend die Verwendung des Kranken- und Armenfonds sowie § 76 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen zugesichert:

1. Dem «Centre de réadaptation fonctionnelle neuchâtelois et jurassien à Neuchâtel» an die auf Fr. 17 500.— veranschlagten Kosten für die Installation einer künstlichen Entlüftung in der Badeanlage sowie der Teerung eines Vorplatzes, ein Beitrag von Fr. 5000.—;
2. dem Seeländischen Krankenasyl «Gottesgnad» in Biel-Mett an die auf Fr. 133 500.— veranschlagten Kosten für den Umbau und die Erweiterung der Küche, für Renovationen sowie für diverse andere Aufwendungen ein Beitrag von 30%, d.h. höchstens Fr. 35 010.—;
3. dem Kinderspital Wildermeth in Biel an die mit Franken 1 078 426.15 als beitragsberechtigt anerkannten Kosten für die II. Bauetappe, d.h. für den Umbau des ehemaligen Absonderungsgebäudes zu einem Schwestern- und Personalhaus sowie den Umbau des ehemaligen Verwaltungsgebäudes zwecks Einrichtung einer Absonderung, einer Kleinkinderabteilung, einer Frühgeburtenstation, einer Wäscherei und von Dienstzimmern, ein Beitrag von höchstens Franken 431 370.—.

B. Bezirkskrankenanstalten

I. Kantonsbeiträge

a) An die Betriebskosten wurden an 31 Bezirkspitäler, das Tiefenauspital der Stadt Bern und das Zieglerspital in Bern in Anwendung des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirkspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten und unter Berücksichtigung der nachstehenden Faktoren folgende Beiträge ausgerichtet:

1. auf Grund von 50% des Durchschnittes der beitragsberechtigten Pflage-tage in den Jahren 1957–1959, und zwar nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Pflage-tage von gesunden Säuglingen, ferner von Ausländern und Internierten, die nicht auf Kosten von bernischen Armenbehörden gepflegt wurden, das gesetzliche Minimum von 1 757 360.— (im Vorjahr Fr. 1 584 720.—);

Fr.	Fr.
Übertrag 1 757 360.—	Übertrag 348 330.—
2. unter Berücksichtigung der finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnisse der verschiedenen Spitäler, wie z. B. des Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden, verschiedener Faktoren der Betriebsrechnungen, der Bettenzahl usw. 1 276 440.— (im Vorjahr Fr. 951 618.—);	3. dem <i>Bezirksspital Langenthal</i> an die auf Fr. 3 186 480 — veranschlagten und im Jahr 1955 mit dem damals möglichen Höchstbeitrag von Fr. 500 000.— subventionierten Kosten für den Aus- und Erweiterungsbau sowie den Neubau des Schwesternhauses, ein zusätzlicher Beitrag von 500 000.— Damit erreicht der Staatsbeitrag an diese baulichen Aufwendungen total 1 Million Franken. Der zusätzliche Beitrag konnte in Anwendung des seither in Kraft getretenen Gesetzes vom 6. Dezember 1959 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten bewilligt werden.
3. nach der geographischen Lage und der Entfernung der Spitäler von Bern in Amtsbezirken, deren Einwohner sich nur in geringem Masse im Inselehospital verpflegen lassen können 100 000.— (im Vorjahr Fr. 88 500.—);	4. Dem <i>Bezirksspital Langnau i. E.</i> an die beitragsberechtigten Kosten von Franken 37 600.— für Ausbau und Renovationen im Absonderungshaus, ein Beitrag von 39%, d. h. 14 664.—
4. an die <i>Pflegertage von Armenenössigen in Bezirksspitalern</i> , die vorwiegend minderbemittelte Patienten pflegen 96 200.— (im Vorjahr Fr. 102 115.—).	5. dem <i>Bezirksspital Laufen</i> an die beitragsberechtigten Kosten von Franken 236 250.— für den Ausbau verschiedener Hilfsbetriebe und die Errichtung einer Gefrieranlage zur Konservierung und Frischhaltung der Gartenprodukte und landwirtschaftlichen Erzeugnisse, ein Beitrag von 40%, d. h. 94 500.—
5. den drei <i>Pflegereinnenschulen in den Bezirksspitalern Biel, Langenthal und Thun</i> 270 000.— (im Vorjahr 284 138.—)	6. dem <i>Krankenhaus Oberdiessbach</i> an die beitragsberechtigten Kosten von Franken 27 329.80 für die Umgestaltung und den Ausbau des östlichen Laubenvorbaues (Einrichtung von Krankenzimmern) sowie an die Errichtung einer Ventilationsanlage in der Küche, ein Beitrag von 37%, d. h. 10 112.—
Total Betriebsbeiträge 3 500 000.—	7. dem <i>Bezirksspital Grosshöchstetten</i> an die beitragsberechtigten Kosten von Franken 47 778.— für die Erstellung einer Kühlanlage, die Erweiterung des Laboratoriums und die Verlegung der Spitalapotheke, die Neuinstallation einer Telefonanlage sowie an den Einbau von Türen, ein Beitrag von 38%, d. h. 18 155.—
(gegenüber Fr. 3 011 091.— im Vorjahr und Franken 3 000 000.— pro 1958).	8. dem <i>Bezirksspital Huttwil</i> an die mit Fr. 529 227.85 als beitragsberechtigter und im Jahr 1957 mit Fr. 127 015.— (24%) subventionierten Kosten für die Erweiterung des bestehenden Spitalgebäudes auf der Ostseite und dessen Umbau, ein zusätzlicher Beitrag von 97 926.— Unter Berücksichtigung der Kostenüberschreitung von Fr. 62 723.35 und des Beitragsansatzes von 38% gemäss dem seither in Kraft getretenen Gesetz vom 6. Dezember 1959 beträgt der Staatsbeitrag somit insgesamt Franken 224 941.—
b) Einmalige Kantonsbeiträge an <i>Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten</i> sind in Anwendung des Gesetzes vom 6. Dezember 1959 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten auf Grund von detaillierten Kostenvoranschlägen und Plänen je nach den finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen folgenden Krankenanstalten bewilligt worden:	Übertrag 1 083 687.—
1. dem <i>Bezirksspital Sumiswald</i> an die beitragsberechtigten Kosten von Franken 628 500.— für die Erstellung eines Schwestern- und Personalhauses ein Beitrag von 39%, d. h. 245 115.— Das ursprüngliche umfangreichere Projekt mit veranschlagten Kosten von Fr. 2 915 665.—, für dessen Durchführung Regierung und Grosser Rat im Jahre 1957 ein Höchstbeitrag von Franken 500 000.— bewilligten, wird zurückgestellt, weil die Erstellung eines Schwestern- und Personalhauses dringlicher ist;	
2. dem <i>Bezirksspital Belp</i> an die Beitragsberechtigten Kosten von Fr. 294 900.— für die Erstellung eines Erweiterungsbau durch diverse Um- und Ausbauten (Personalzimmer, Schwesternzimmer, Abdankungsraum, Laboratoriumsabteilung, Mechanothérapie, Ärzte- und Assistentenzimmer, Patientenzimmer, Office, Bad sowie andere Ergänzungen) ein Beitrag von 35%, d. h. 103 215.—	
Übertrag 348 330.—	

	Fr.
Übertrag	1 083 607.—
9. dem <i>Zieglerspital in Bern</i> an die mit Fr. 756 387.10 als beitragsberechtig und im Jahr 1957 mit Fr. 84 773.— (11%) subventionierten Kosten für die Errichtung eines neuen Schwesternhauses, ein zusätzlicher Beitrag von	111 887.—
Der Beitragsansatz beträgt nach dem Gesetz vom 6. Dezember 1959 nunmehr 26% und das Spital hat Anspruch auf eine Nachzahlung. Der Staatsbeitrag für dieses Objekt beträgt insgesamt Fr. 196 660.—	
Total	<u>1 195 574.—</u>

II. Einmalige Bundesbeiträge

Im Jahr 1960 wurden an 2 Spitäler einmalige Bundesbeiträge ausgerichtet, und zwar an

<i>Bezirksspital Burgdorf</i> für eine Infektionsabteilung	Fr. 10 000.—
und <i>Bezirksspital Interlaken</i> für das Absonderungshaus	8 000.—
Total	<u>18 000.—</u>

III. Zahl der verpflegten Personen und Pflgetage

In den 31 Bezirksspitalern, dem Tiefenauspital und dem Zieglerspital, beide in Bern, sind im Jahr 1960 verpflegt worden:

	Pflgetage
49 968 Kranke mit	956 785
8 117 Säuglinge mit	80 875
5 Begleitpersonen mit	50
58 090 Personen mit	<u>1 037 710</u>

(gegenüber 55 918 Personen mit 1 016 553 Pflgetagen).

C. Frauenspital

I. Zahl der Kranken, der Pflgetage und der Geburten

Pro 1960 sind im kantonalen Frauenspital verpflegt worden:

2 401 Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit	Pflgetage 36 444
2 327 Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung mit	30 124
2 221 Kinder mit	26 683
41 Schülerinnen mit	15 006
163 Ärzte, Schwestern, Hebammen und Dienstpersonal mit	59 353
7 153 Verpflegte mit total	<u>167 610</u>

(im Vorjahr 6 808 Verpflegte mit 160 180 Pflgetagen).

Die *durchschnittliche Verpflegungsdauer* der erwachsenen Kranken betrug im Berichtsjahr 14,079 Tage (14,23) und diejenige der Kinder 12,013 Tage (11,41).

Die *Zahl der Patienten* belief sich am 31. Dezember 1960 auf insgesamt 130 (197), wovon 84 (144) Erwachsene und 46 (53) Kinder.

Die *Zahl der Entbindungen* im Frauenspital betrug im Berichtsjahr 2100 (1977), wovon 1922 (1824) eheliche und 178 (153) uneheliche Geburten.

Die *Zahl der poliklinischen Geburten* in der Wohnung der Wöchnerinnen ist gegenüber 24 im Vorjahr auf 22 gesunken. In den poliklinischen Sprechstunden wurden im Berichtsjahr 19 853 (17 828) Konsultationen erteilt. Die ärztlichen Hausbesuche sind von 304 im Vorjahr auf 728 pro 1960 gestiegen.

Wie in den vergangenen Jahren wurden gemäss Verfügung unserer Direktion ledige Mütter im Frauenspital kostenlos entbunden und verpflegt. Der Fürsorgedienst hat sich im Berichtsjahr 163 (154) ledigen Müttern mit ihren Kindern angenommen und sie betreut.

Pro 1960 sind 18 (16) Schülerinnen in der Mütter- und Säuglingspflege während zwei sechsmonatigen Kursen weiter ausgebildet worden.

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken

Ausschliesslich in der Klinik des kantonalen Frauenspitals wurden 6 Geschlechtskranke behandelt.

Ausschliesslich in der Poliklinik wurden 1 neue und 4 vom Vorjahr übernommene Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik sind 9 Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert worden.

Es sind im Frauenspital und in der Poliklinik total 10 neue und 10 aus dem Vorjahr übernommene, also insgesamt 20 Geschlechtskranke behandelt und kontrolliert worden.

III. Verschiedenes

Im April 1960 wurde im Frauenspital ein genetisches Laboratorium mit der finanziellen Hilfe des schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaften eingereicht. Mit den neuesten Methoden können dort die Geschlechtsverhältnisse bei Neugeborenen abgeklärt werden sowie auch bei Erwachsenen. Das genetische Laboratorium arbeitet übrigens auch für die andern Universitätskliniken.

In die gleiche Periode fällt auch die Einrichtung eines zytologischen Laboratoriums, das als klinische Hilfsmethode unter anderem für die Früherfassung des Gebärmutterhals-Krebses hervorragende Dienste leistet.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten

I. Zahl der Kranken und der Pflgetage

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie in Familienpflege und Kolonien sind pro 1960 verpflegt worden:

	Anzahl Kranke		Pflgetage	
	1960	1959	1960	1959
1. Waldau	2110	2093	347 320	346 731
2. Münsingen	1800	1850	383 814	390 079
3. Bellelay	746	782	153 955	170 524
Total	<u>4656</u>	<u>4725</u>	<u>885 089</u>	<u>907 334</u>

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1960:

	1960	1959
1. Waldau: Anstalt	870	845
Familienpflege	60	62
Kolonie Laas/Gurnigel	11	13
Kinderbeobachtungsstation Neuhaus	12	11
Total	953	931
2. Münsingen: Anstalt	983	1020
Familienpflege	67	69
Total	1050	1089
3. Bellelay: Anstalt	350	389
Familienpflege	60	76
Total	410	465

Die Zahl der Kranken per 31. Dezember 1960 in den drei Heil- und Pflegeanstalten beträgt 2413.

II. Geistesranke Staatspfleglinge in der Nervenheilstation Meiringen

1. Die Zahl der Kranken, die zu Lasten der Anstalt Münsingen in der Anstalt Meiringen untergebracht sind, betrug am 1. Januar 1960 wie im Vorjahr 185. Im Laufe des Jahres sind 26 (29) Eintritte, 25 (17) Austritte und 9 (8) Todesfälle verzeichnet worden, so dass sich am 31. Dezember 1960 = 177 Patienten in der Anstalt aufhielten (im Vorjahr 185). Während des Jahres 1960 wurden 211 (210) Personen gepflegt.

2. Die Zahl der Pflgetage der vom Staat in der Anstalt Meiringen versorgten Patienten betrug pro 1960 = 66 576 (66 991), welche der genannten Anstalt mit Fr. 13.46 (13.20) im Tag vergütet wurden. Die durchschnittliche Besetzung ist von 183,54 auf 181,90 gesunken.

3. Die Zahlungen an die Anstalt Meiringen betragen:

Für 44 827 Tage zu Fr. 13.20 (vom 1. Januar bis 31. August 1960)	Fr. 591 716.40
Für 44 827 Tage zu Fr. —.26 (Nachzahlung)	11 655.—
Für 21 749 Tage zu Fr. 13.46 (vom 1. September bis 31. Dezember 1960)	292 741.48
für Bettreservierungen	294.—
Total Leistungen des Staates	896 406.88
(im Vorjahr Fr. 884 529.—)	
Die Kostgeldentnahmen für diese Patienten betragen aber nur	474 574.80
(im Vorjahr Fr. 478 488.75)	
Es ergibt sich ein Ausgabenüberschuss zu Lasten der Betriebsrechnung der Anstalt Münsingen von	421 832.08
(im Vorjahr Fr. 406 040.25).	

Die Kontrollbesuche in der Anstalt Meiringen sind wie in den vergangenen Jahren durch Herrn Dr. R. Kaiser, Oberarzt in der Anstalt Münsingen, durchgeführt worden.

III. Verschiedenes

Heil- und Pflegeanstalt Waldau. Die psychiatrische Poliklinik wurde im Berichtsjahr von 1215 (Vorjahr 1510) Patienten besucht. Das Total der Konsultationen beträgt 4526 (Vorjahr 5570).

In den von der Anstalt Waldau betreuten psychiatrischen Beratungsstellen in Langnau i. E., Langenthal, Burgdorf und Niederbipp wurden regelmässig Sprechstunden abgehalten. Die Anzahl der betreuten Patienten (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) beträgt:

Langnau	298
Langenthal	208
Niederbipp	74
Burgdorf	145

Die wissenschaftliche Forschungstätigkeit in den verschiedenen Stationen, Institutionen und Laboratorien war wiederum eine sehr rege. Einzelheiten hierüber sind im ausführlichen Jahresbericht der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten enthalten.

Auf 1. Januar 1960 wurde die provisorische Stelle einer psychologischen Assistentin geschaffen. Diese Assistentin übernimmt den grössten Teil der psychologischen Testuntersuchungen.

Durch Dekret vom 16. November 1960 wurden die pfarramtlichen Obliegenheiten in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen neu geordnet. Die seelsorgerische Betreuung der Anstaltsinsassen wird den Kirchgemeinden Münsingen resp. Bolligen übertragen.

Immer mehr Sorgen bereitet der fehlende Nachwuchs an Schwestern und Pflegern. Eine grosszügige Werbekampagne für alle drei bernischen Anstalten wird ernsthaft in Erwägung gezogen werden müssen.

Heil- und Pflegeanstalt Münsingen. Die Anstalt Münsingen weist auch in diesem Jahr eine erfolgreiche Tätigkeit auf. In baulicher Hinsicht steht die Vollendung der grossen Gesamtrenovation des Männerhauses 7 und am 1. Mai der Bezug der 2. Bauetappe mit neuem Wachsaaal im Westflügel im Vordergrund. An der Projektierung einer geschlossenen Tuberkulosestation und von zentralen arbeitstherapeutischen Werkstätten wird weitergearbeitet.

Im Aussendienst wurden folgende Konsultationen verzeichnet:

Beratungsstellen des Oberlandes	1041	(1030)
schulpsychiatrischer Dienst Thun	114	(116)
Loryheim Münsingen	15	(16)
Strafanstalt Hindelbank	19	(40)

In der Beobachtungsstation Enggistein wurden 55 psychiatrische Gutachten und Berichte ausgearbeitet; in den Spieltherapiestellen Thun und Interlaken sind 37 Kinder behandelt worden.

Heil- und Pflegeanstalt Bellelay. Bisher war der medizinisch-psychologische Dienst auf provisorischer Basis organisiert und formell der Anstalt Bellelay unterstellt. Die Verselbständigung und definitive Schaffung dieses Dienstes wurde mit Beschluss des Grossen Rates vom 16. Februar 1960 vollzogen.

Im Berichtsjahr waren die Austritte aus der Anstalt wiederum zahlreicher als die Eintritte. Der Patienten-

bestand ist somit zurückgegangen, was eine erfreuliche Entlastung der überfüllten Abteilungen zur Folge hatte. Die im vergangenen Jahr geschaffenen offenen Abteilungen haben sich zum Vorteil der Patienten bewährt.

Durch Volksbeschluss vom 25. September 1960 wurde für die bauliche Reorganisation des Hauptgebäudes ein Kredit von Fr. 1 940 000.— bewilligt. Damit wird die vor allem dringend notwendige Sanierung der Anstaltsküche, der Heizungsanlage und des medizinischen Dienstes verwirklicht werden können.

Medizinisch-psychologischer Dienst. Der durch Grossratsbeschluss vom 16. Februar 1960 definitiv errichtete medizinisch-psychologische Dienst des Jura hat sich im Berichtsjahr stark entwickelt. Es wurden eine Anzahl neue Stellen geschaffen. Die Zusammensetzung des Mitarbeiterstabes ermöglicht es nunmehr, dem Dienst eine sinnvolle und qualifizierte Arbeit zu leisten. Die Tätigkeit der Behandlungsequipen wickelt sich in den Dienststellen Biel, Delsberg, Pruntrut und Tavannes ab. Die Eröffnung weiterer Stellen in Münster und St. Immer steht bevor.

Dem Dienst liegen insbesondere folgende Aufgaben ob: Behandlung von psychisch erkrankten Kindern und Erwachsenen; Erziehungsberatung bei schwierigen Kindern; schulpsychiatrischer Dienst; Mitwirkung bei der Berufsberatung von psychisch kranken Jugendlichen und Erwachsenen sowie ambulante Behandlung Geisteskranker.

Im Jahr 1960 wurden 286 Kinder und 288 Erwachsene, total 574 Fälle behandelt. Die Anzahl der ärztlichen Konsultationen betrug 1127 und diejenige der psychologischen Konsultationen 664. Weitere Einzelheiten sind im speziellen Bericht des medizinisch-psychologischen Dienstes enthalten.

E. Inselspital

Dem Inselspital sind im Berichtsjahr nachfolgende Beiträge an die Betriebskosten ausbezahlt worden:

1. Kantonsbeiträge

a) Aus den Krediten der <i>Sanitätsdirektion</i> an die Inselabteilungen:	
aa) In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten der Jahresbeitrag von 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1950	Fr. 641 555.—
bb) gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2266 vom 24. April 1959 resp. Grossratsbeschluss vom 20. Mai 1959 (zusätzlich zum Beitrag nach lit. aa)	358 445.—
cc) gestützt auf die Tuberkulosegesetzgebung an die medizinische Klinik und die Ohrenklinik . . .	2 569.20
b) Aus den Krediten der <i>Erziehungsdirektion</i> zur Deckung von Betriebsdefiziten der <i>staatlichen Anstalten</i>	2 576 564.65
Total Staatsbeiträge	<u>3 579 133.85</u>

2. <i>Gemeindebeiträge.</i> Die Gemeindebeiträge gemäss § 1 Abs. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital betragen von 492 Einwohner- und gemischten Gemeinden je 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung gemäss der Volkszählung auf 1. Dezember 1950 und nach Abzug der Anstaltsinsassen	Fr. 315 518.40
---	----------------

3. <i>Bundesbeiträge.</i> Ein Bundesbeitrag zur <i>Bekämpfung der Tuberkulose</i> von 11% der für das Jahr 1959 mit Fr. 101 056.05 (im Vorjahr Fr. 102 653.30 und 10% Beitrag) als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten der auf den verschiedenen Abteilungen und den Tuberkuloseabteilungen der medizinischen Klinik und der Ohrenklinik des Inselspitals behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrage von	11 116.15
(im Vorjahr Fr. 10 265.30).	

Der neue Vertrag zwischen dem Staate Bern und dem Inselspital vom 20. Mai 1959 bezweckt eine genaue Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse auf dem Areal des Inselspitals und ordnet Rechte und Pflichten in bezug auf den Betrieb dieses Spitals. Es wird unterschieden zwischen staatlichen Anstalten (Kliniken, Polikliniken und Institute) und den Inselabteilungen.

4. Die Vorbereitungen für die kommenden *Insel-Neubauten* wurden im Berichtsjahr intensiv an die Hand genommen. Die Vermessungen und Aufnahmen unterirdischer Gänge und Kanalisationen sowie die Baugrunduntersuchungen wurden stark gefördert. Die Planungsarbeiten für die Wärme- und Wasserversorgung, für die Hauptkanalisation sowie die Planung auf dem Gebiet des elektrischen Stark- und Schwachstromes sind weitgehend abgeschlossen oder energisch vorangetrieben. Verschiedene Erschliessungsarbeiten sind im Gang. Die dermatologische Poliklinik, das Schwesternhaus und das Personalhaus konnten bis zum Herbst 1960 im Rohbau fertiger gestellt und bis zum Jahresende die Bedachungen, die Fenster und die Rohinstallationen zum Teil in Angriff genommen werden. Der Inselausbau hat sich weitgehend programmgemäss abgewickelt.

5. Die *Inselapotheke* hatte neben den üblichen Obliegenheiten die Notvorratshaltung zu organisieren, welche den Spitalern vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement auferlegt wurde. Die vom Staat geschaffene Arzneireserve wurde von Fr. 200 000.— auf Fr. 250 000.— erhöht. In üblicher Weise wurde die Versorgung des Inselspitals und der kantonalen Anstalten mit Medikamenten durchgeführt. Der Umsatz der Inselapotheke erreichte den Betrag von Fr. 2 674 975.55. Daran ist der Polio-Impfstoff mit Fr. 299 301.— beteiligt. Nach Abzug dieses Postens verbleibt ein Mehrumsatz gegenüber 1959 von Fr. 86 270.— für das Inselspital und ein solcher von Franken 130 385.— für die kantonalen Krankenanstalten.

Die Inselapotheke besorgte zudem in üblicher Weise die Verteilung des *Polio-Impfstoffes* gemäss Auftrag der Sanitätsdirektion. Im Jahr 1960 wurden total 6650 Flaschen (Vorjahr 7200), und zwar in 1963 Lieferungen

versandt, für einen Kostenaufwand von Fr. 299 301.—, womit rund 19 950 Personen im Alter von 1–20 Jahren geimpft werden konnten (im Vorjahr rund 21 600).

6. Der ärztlichen Statistik aus dem Jahresbericht pro 1960 des Inselspitals sind u. a. auch folgende interessante Angaben zu entnehmen:

Frequenz:	1960	1959
Betten	974	983
Kranke	12 049	11 871
Pflegetage	303 864	301 333
Belegung	84,74%	83,98%
Krankentage pro Patient	25,22	25,38

Die Wohnorte nach Amtsbezirken der vom Inselspital im Jahr 1960 betreuten Patienten ergeben folgendes Bild:

Aarberg	364
Aarwangen	270
Bern-Stadt	3 457
Bern-Land	1 286
Biel	410
Büren	264
Burgdorf	384
Courtelary	195
Delsberg	95
Erlach	152
Fraubrunnen	277
Freiberge	85
Frutigen	114
Interlaken	147
Konolfingen	306
Laufen	5
Laupen	226
Münster	171
Neuenstadt	63
Nidau	183
Niedersimmental	131
Oberhasli	46
Obersimmental	58
Pruntrut	129
Saanen	47
Seftigen	237
Signau	167
Schwarzenburg	131
Thun	558
Trachselwald	125
Wangen	44
	<hr/>
	10 127

In andern Kantonen	1 746
Im Ausland	99
Unbestimmten Aufenthaltes	2
Pfründer	75
	<hr/>
Gesamttotal	12 049

Heimatverhältnisse der Kranken:

Kantonsbürger	8 679
Schweizer aus andern Kantonen	2 442
landesfremde Kranke	928
	<hr/>
	12 049

7. Die *Beratungs- und Hilfsstelle für die Behandlung von Geschwulstkranken im Inselspital*, deren Geschäftsführung nun durch die mit Regierungsratsbeschluss vom 2. November 1956 anerkannte *bernische Liga für Krebsbekämpfung* besorgt wird, erhielt pro 1960 einen Betriebsbeitrag von Fr. 15 000.—. Auch stehen grössere Mittel aus dem Ertrag der von der schweizerischen Nationalliga für Krebsbekämpfung und Krebsforschung alljährlich durchgeführten Kartenaktion zur Verfügung.

8. Zum Zwecke einer wirksamen und planmässigen Rheumabekämpfung und zur Behandlung von Unterstützungsgesuchen für diagnostische und therapeutische Massnahmen war auch im vergangenen Jahr wiederum die durch die Sanitätsdirektion, in Verbindung mit der bernischen Ärztegesellschaft, bestellte zentrale Rheumakommission tätig. Der Staatsbeitrag für die *Zentrale Beratungs- und Hilfsstelle für Rheumakranke* im Institut für physikalische Therapie des Inselspitals betrug Franken 10 000.—. Diese Hilfsstelle betreute wiederum zahlreiche wenig bemittelte und unbemittelte Patienten und gewährte Beiträge an die Behandlungskosten.

9. Die *Beratungsstellen für cerebral-gelähmte Kinder im Inselspital Bern und Wildermethospital in Biel* wurden auch im Berichtsjahr stark in Anspruch genommen. Die Resultate der Frühbehandlung (Behandlungsbeginn bereits im ersten Lebensjahr) sind in der Mehrzahl der Fälle gut, insofern die geistige Entwicklung nicht mitbetroffen ist. Die modernen therapeutischen Möglichkeiten erlauben es heute, das Schicksal cerebralgelähmter Kinder wesentlich zu beeinflussen. Die Behandlungsstatistik der beiden Beratungsstellen weist folgende Angaben auf:

Betreute Kinder	Bern		Biel	
	1960	1959	1960	1959
Kanton Bern	266 ¹⁾	224	44	—
aus andern Kantonen	102	100	1	—
Ausländer	3	5	—	—
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Total Patienten	371	329	45	— ²⁾
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Total der Konsultationen und Behandlungen	2634	2367	489	—

Der Staatsbeitrag an beide Beratungsstellen betrug pro 1960 Fr. 10 337.25.

¹⁾ Davon am 1. Mai 1960 31 Kinder nach Biel überwiesen.

²⁾ Erst 1960 eröffnet. Periode vom 3. Mai bis 31. Dezember 1960.

F. Zahl der in öffentlichen Krankenanstalten behandelten Kranken und deren Pflage tage

Die Gesamtzählung der in den öffentlichen Spitälern verpflegten Kranken und deren Pflage tage lautet für das Jahr 1960:

	Kranke		Pflage tage	
	1960	1959	1960	1959
Inselspital.	12 049	11 871	303 864	301 333
Frauenspital (ohne Kinder)	4 728	4 460	66 568	63 471
Kantonale Heil- und Pflage anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay ¹⁾	4 867	4 930	991 665	974 325
31 Bezirksspitäler, Tiefenauspital und Zieglerspital	58 090	55 918	1 037 710	1 016 553
Jenner-Kinderspital Bern und Wildermethspital Biel	3 388	3 228	70 705	68 751
4 Sanatorien in Heiligenschwendi, Saanen, Montana und Clinique Manufacture in Leysin ²⁾ ³⁾	1 657	1 692	176 711	196 059
Krankenasylo «Gottesgnad» in Beitenwil und Ittigen, St. Niklaus/Koppigen, Biel-Mett, Spiez, Neuenstadt und Langnau i/E.	1 128	1 140	311 471	312 460
Total	85 907	83 239	2 958 694	2 932 952

¹⁾ Inbegriffen 211 Patienten mit 66 576 Pflage tagen in der privaten Nervenheilanstalt Meiringen gemäss Staatsvertrag. Da diese Patienten der Aufsicht der Heil- und Pflage anstalt Münsingen unterstellt sind, werden sie dort zugezählt.

²⁾ Die Gesamtzahl der Tuberkulosepatienten ist höher, da die Patienten der Tuberkuloseabteilungen im Inselspital, Tiefenauspital, Krankenasylo «Gottesgnad», Ittigen, und in den Bezirksspitalern bei den Sanatorien nicht gezählt sind. Mit diesen beläuft sich die Gesamtzahl der Tuberkulosepatienten auf 2383 (2667) und diejenige der Pflage tage auf 235 045 (264 156).

³⁾ Inbegriffen 73 Asthmakranke mit 3488 Pflage tagen im Sanatorium Heiligenschwendi.

G. Privatkrankeanstalten

Im vergangenen Jahr ist, gestützt auf die Verordnung vom 3. November 1939 über die Krankenanstalten, keine Betriebsbewilligung für eine Privatkrankeanstalt erteilt worden.

XVII. Kantonsbeiträge für die Invalidenfürsorge und zur Förderung der Volksgesundheit

Im Interesse der Förderung der Arbeitsfähigkeit und auch zur Bekämpfung der Armut wurden im Jahr 1960 folgende Kantonsbeiträge an die nachstehenden Institutionen angewiesen:

1. *Wilhelm-Schulthess-Stiftung in Zürich* an die ungedeckten Selbstkosten für die Behandlung und Schulung bzw. Umschulung von unbemittelten und im Kanton Bern wohnhaften Bernern in der Klinik und Berufsschule für körperlich Behinderte in Zürich 40 000.—
2. *Anstalt Balgrist in Zürich* an die ungedeckten Selbstkosten für die Behandlung von im Kanton Bern wohnhaften Patienten 20 000.—
3. *Bernischer Verein für Invalidenfürsorge*
 - a) Beitrag an die Kosten der Behandlung von Bewegungsbehinderten und deren Prothesen 10 000.—
 - b) Beitrag an die Betriebskosten der Rheumafürsorge 40 000.—
 - c) Beitrag an Defizit 1959. 5 000.—

4. *Bernische Beratungs- und Fürsorgestelle «Pro Infirmis»* Fr.
 - a) Beitrag an die Betriebskosten 20 000.—
 - b) Therapiezuschläge bei der Behandlung von Kinderlähmungsgeschädigten 15 000.—
5. *Schweizerischer Invalidenverband, Sektionen Bern, Thun, Interlaken, Burgdorf, Biel, Huttwil und Münster.* 5 100.—
6. *Inselspital Bern*
 - a) Berufsschule für Massage und medizinische Heilgymnastik 2 500.—
 - b) Zentrale Rheuma-Beratungskommission 10 000.—
 - c) Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder. 6 337.25
 - d) Steuer für einen Krankenwagen, Rückerstattung 1960 459.80
7. *Kinderspital Wildermeth Biel*
Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder. 4 000.—
8. *Bad Schinznach (AG)*
Übernahme der Therapiezuschläge für Badekuren bedürftiger, an Rheumatismus leidender Berner Patienten 4 065.—
9. *Verein «Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad» in Zürich.* 2 000.—
10. *Säuglings- und Mütterberatungsstellen.* 40 000.—
11. *Mütter- und Kinderheim Hohmad in Thun* 2 000.—
12. *Säuglingsheim Stern im Ried, Biel.* 1 000.—

	Fr.
13. <i>Aeschbacherheim, Fürsorgekomitee Bern</i>	400.—
14. <i>Maison «Bon Secours» in Miserez près Charmoille (J.B.)</i>	2 000.—
15. <i>Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein, Sektion Bern</i> Staatsbeitrag für Hauspflegerinnenschule und Hauspflege	17 000.—
16. <i>Kantonalverband bernischer Samaritervereine Bern</i>	4 000.—
17. <i>Bernische Liga für Krebskranke</i>	15 000.—
18. <i>Kantonalbernischer Hilfsverein für Geisteskranke zur Förderung der Beratungsstellen sowie Fürsorgestellen</i> Beitrag an Spieltherapiestellen im Oberland	3 000.— 12 000.—
19. <i>Berner Diabetes-Gesellschaft</i>	500.—
20. <i>Schweizerischer Verband für freie Krankenpflege</i>	700.—
21. <i>Schweizerisches Rotes Kreuz</i>	600.—
22. <i>Schweizerische Vereinigung gegen die Tuberkulose</i>	100.—
23. <i>Schweizerischer Hebammenverband, Sektion Bern</i>	250.—
24. <i>Interkantonale Giftkommission</i>	802.—
25. <i>Veska-Stiftung, Vermittlungs- und Beratungsstelle für Schwestern und Pfleger</i>	1 000.—
26. <i>Schweizerische MS-Liga (multiple Sklerose) Bern</i>	100.—

XVIII. Staatliche Massnahmen zur Ausbildung und Diplomierung des Krankenpflegepersonals, der Wochen- und Säuglingspflegerinnen

1. Zur Erlernung des Krankenpflegeberufes sind 71 Stipendien im Totalbetrag von Fr. 21 700.— erteilt worden. Im Vorjahre waren es 56 Stipendien im Betrage von total Fr. 18 825.—. Der seit 1949 ausbezahlte Betrag für Stipendien erhöht sich somit auf Fr. 212 355.—.

Erfreulicherweise hat nicht allein die Anzahl der Stipendien zugenommen, sondern allgemein auch die Anzahl der Schülerinnen in den verschiedenen Pflegerinnenschulen. Es zeigt dies, dass sich die Bestrebungen der Sanitätsdirektion, der Pflegerinnenschulen und interessierten Kreise auswirken. Dies ist um so wichtiger, als der Mangel an Krankenschwestern nach wie vor beängstigend ist.

2. Die zwei von der Sanitätsdirektion gegründeten staatlichen Schwesternschulen in den Bezirksspitalern Biel und Thun, deren Aufwendungen fast vollständig aus den Krediten der Sanitätsdirektion finanziert werden und die kein Lehrgeld erheben, arbeiten nach dem von der Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes aufgestellten Schulprogramm und sind

vom Roten Kreuz anerkannt. In die im vergangenen Jahr begonnenen Kurse sind 43 Schülerinnen aufgenommen worden; 114 Lernschwestern sind in Ausbildung begriffen und 34 Schwestern wurden im Berichtsjahr diplomiert.

Daneben wird auch die Pflegerinnenschule der Krankenpflege Stiftung der bernischen Landeskirche im Bezirksspital Langenthal mit Staatsbeiträgen unterstützt und mit Wirkung ab 1. Januar 1958 auch die Pflegerinnenschule Lindenhof in Bern.

In den Schwesternschulen Thun, Biel und Langenthal waren Ende 1960 152 Lernschwestern in Ausbildung begriffen. In den im Kanton Bern noch bestehenden Pflegerinnenschulen Lindenhof, Diakonissenhaus Salem sowie im Engeriedspital, die für die Förderung der Schwesternausbildung ebenfalls grosse Anstrengungen unternehmen, wurden im Berichtsjahr 97 Schülerinnen aufgenommen; 295 Lernschwestern sind in Ausbildung begriffen und 93 Schwestern wurden diplomiert.

3. In der Schule für Säuglingsschwestern in der Elfenu in Bern wurden pro 1960 25 Säuglingsschwestern diplomiert. Diese Schule wird ebenfalls mit massgeblichen Betriebsbeiträgen der Sanitätsdirektion unterstützt.

4. Gemäss Verordnung über die Ausübung des Krankenpflegeberufes vom 25. Mai 1945 mit Abänderung vom 17. September 1945 kann unsere Direktion ausnahmsweise auch an Personen die Bewilligung zur Berufsausübung erteilen, die kein Diplom einer anerkannten Pflegerinnenschule besitzen. Solche Personen müssen aber während mindestens fünf Jahren die Krankenpflege einwandfrei ausgeübt haben und sich hierüber durch ärztliche Zeugnisse genügend ausweisen können. Im Jahr 1960 wurde eine solche Bewilligung erteilt.

XIX. Verschiedenes

Aus dem Gebiet des Gesundheitswesens greifen wir noch folgende Punkte heraus:

1. Der Bau der *Rheuma-Volkshelstätte im Leukerbad* wurde im Berichtsjahr stark gefördert; die Eröffnung dieser Heilstätte erfolgt am 1. Juli 1961. Damit wird eine empfindliche Lücke auf dem Gebiete der Rheumabekämpfung geschlossen. Bekanntlich ist der Kanton Bern finanziell an diesem Werk beteiligt. Der Bernische Verein für Invalidenfürsorge wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3980 vom 28. Juni 1957 beauftragt, die *soziale Rheumafürsorge* im Kanton Bern durchzuführen. Die diesbezüglichen Ausgaben werden zum grossen Teil vom Staat übernommen. Ferner wird im Insepsital eine *Beratungs- und Hilfsstelle für Rheumakranke* betrieben, der ebenfalls ein Staatsbeitrag ausgerichtet wird. Im Rahmen der Insel-Neubauten ist auch die Schaffung einer neuzeitlich eingerichteten Behandlungsabteilung für Rheumakrankheiten vorgesehen. Durch den Einsatz dieser Institutionen wird eine zielbewusste und wirksame Rheumabekämpfung im Kanton Bern gewährleistet.

2. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1065 vom 23. Februar 1960 wurde der Verkauf von *fluorhaltigem Kochsalz*, welches bei der Zahnprophylaxe eine wichtige Rolle spielt, im Kanton Bern freigegeben.

Die *Zahnprophylaxe und Zahnbehandlung* stellt auch die Gesundheitsbehörden vor heikle Probleme. Die

praktizierenden Zahnärzte sind je länger je mehr überlastet. Aus diesem Grunde werden seit einigen Jahren gut ausgewiesene ausländische Zahnärzte zur Berufsausübung (als Assistenten und Stellvertreter) im Kanton Bern zugelassen. Vielerorts bietet die Durchführung der Schulzahnpflege erhebliche Schwierigkeiten oder können überhaupt nicht organisiert werden. Anfangs Mai hat die fahrbare Schulzahnklinik mit modernsten Einrichtungen den Dienst aufgenommen. Diese ist dem zahnärztlichen Institut der Universität Bern angegliedert und wird vor allem im Oberland eingesetzt. Eine zweite fahrbare Zahnklinik ist geplant und soll später in abgelegenen Gegenden des Jura zum Einsatz gelangen. Für die Gesunderhaltung der Zähne werden auch in Zukunft grosse Anstrengungen erforderlich sein.

3. Am 19. September 1960 genehmigte der Grosse Rat den zwischen dem Regierungsrat und der Einwohnergemeinde der Stadt Bern abgeschlossenen Vertrag vom 20. April 1960 über die *Organisation der Erziehungsberatung und des kinderpsychiatrischen Dienstes*. Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 2. November 1956. Die Einwohnergemeinde Bern führt als Zweig der städtischen Schuldirektion eine Stelle für Erziehungsberatung und einen kinderpsychiatrischen Dienst. Nach dem Vertrag werden diese beiden Stellen gleichzeitig auch als kantonale Zentralstelle anerkannt und der Erziehungsdirektion bzw. der Sanitätsdirektion des Kantons Bern unterstellt.

Dieser kantonalen Zentralstelle fallen insbesondere auch folgende Aufgaben zu: Erfassung des seelisch kranken Kindes und Vermittlung der nötigen Behandlung, kinderpsychologische und kinderpsychiatrische Untersuchungen, pädagogische und psychiatrische Betreuung der Erziehungsheime, die Veranstaltung von Kursen und Vorträgen sowie allgemeine Aufklärung in Fragen der seelischen Hygiene der Jugend. Der Leiter des kinderpsychiatrischen Dienstes untersteht beamtenrechtlich dem Kanton und seine Besoldung trägt der Staat. Ferner leistet der Kanton an die übrigen Kosten

einen jährlichen Beitrag von 50%. Die wissenschaftliche Ausbildung von Psychologen, Erziehungsberatern und Kinderpsychiatern ist ausschliesslich Aufgabe der Universität und des Kantons, der für die Kosten allein aufkommt.

Als leitender Arzt des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes des Kantons und der Stadt Bern sowie der kantonalen Kinderbeobachtungsstation Neuhaus wurde Dr. med. *Walter Züblin* gewählt. Es besteht die Absicht, die Kinderbeobachtungsstation Neuhaus von der Anstalt Waldau abzutrennen und als selbständigen Betrieb zu führen.

4. Zum Zwecke einer wirksamen und planmässigen Beratung und Behandlung *cerebral gelähmter Kinder* wurde im Herbst 1955 im Inselspital Bern eine Beratungsstelle errichtet. Dieser Dienst hat sich inzwischen stark entwickelt und muss den Bedürfnissen entsprechend noch weiter gefördert werden. Aus diesem Grunde stimmte der Regierungsrat der Schaffung einer weiteren *Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder in Biel* zu.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6430 vom 28. Oktober 1960 respektive Grossratsbeschluss vom 28. November 1960 wurde übrigens die Aufnahme der *Multiplen Sklerose* und der *cerebralen Lähmungen* auf die Liste der langdauernden Krankheiten gemäss Dekret vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten beschlossen.

5. Die Arbeiten für den Entwurf eines neuen Gesundheitsgesetzes sind so weit gefördert worden, dass dieser Ende des Jahres 1960 an die Verbände und an verschiedene daran interessierte Stellen zur Vernehmlassung weitergeleitet werden konnte.

Bern, den 9. Juni 1961.

Der Sanitätsdirektor:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 4. Juli 1961.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**

